

**Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der
Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Geisteswissenschaften
1221-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert	A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Zwei-Fach-Bachelor: Studienfach Anglophone Studies	B.A.	75	6	Vollzeit	120				26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Master: Studienfach Anglophone Studies	M.A.	45	4	Vollzeit	35	K	F		26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Bachelor: Studienfach Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	B.A.	75	6	Vollzeit	150				26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Master: Studienfach Germanistik: Sprache und Kultur	M.A.	45	4	Vollzeit	40	K	F		26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Master: Studienfach Literatur und Medienpraxis	M.A.	45	4	Vollzeit	40	K	A		26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Bachelor: Studienfach Niederlandistik	B.A.	75	6	Vollzeit	50				26.02.2013	30.09.2020
Zwei-Fach-Master: Studienfach Niederlandistik	M.A.	45	4	Vollzeit	20	k	F		26.02.2013	30.09.2018

Vertragsschluss am: 17. November 2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 13.02.2012

Datum der Peer-Review: 23./24.10.2012

Ansprechpartner der Hochschule: Dr. Claudia Schirrmeister, Universitätsstraße 12, 45141 Essen, 0201-183 3402, claudia.schirrmeister@uni-due.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter:

- Prof. Dr. Alexander Bergs, Universität Osnabrück, Institut für Anglistik und Amerikanistik, Professor für Sprachwissenschaft des Englischen (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Oliver Scheiding, Universität Mainz, Department of English and Linguistics, Professor for American Literature (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Bernd Scheffer, LMU München, Institut für Deutsche Philologie, Professur für Literatur- und Medienwissenschaften (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Bernd Müller-Jacquier, Universität Bayreuth, Fachgruppe Germanistik, Professur für Interkulturelle Germanistik (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Ralf Grüttemeier, Universität Oldenburg, Institut für Niederlandistik, Professur für Niederländische Literaturwissenschaft (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Jan Konst, FU Berlin, Institut für Deutsche und Niederländische Philologie, Professur für Niederländische Philologie: Literaturwissenschaft (Wissenschaftsvertreter)
- Dr. Vera Christoph, c-trains Kulturvermittlung, München (Vertreterin der Berufspraxis)
- Sahra Dornick, Universität Potsdam, Promotionsstudium Germanistik (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 23.01.2013 (ergänzt am 21.03.2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein.....	3
2 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.) und im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	17
3 Studienfach „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.), Studienfach „Germanistik: Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	23
4 Studienfach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	28
5 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.) und im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	32
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	39
1 Allgemein.....	39
2 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.).....	39
3 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	40
4 Studienfach „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.).....	40
5 Studienfach „Germanistik: Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	41
6 Studienfach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	41
7 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.).....	42
8 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.).....	42
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	44
1 Stellungnahme der Hochschule vom 6.02.2013.....	44
2 SAK-Beschluss vom 26.02.2013.....	48

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Bewertung der vorliegenden Teilstudiengänge erfolgt im Rahmen der (Re-)Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge „Zwei-Fach-Bachelor“ und „Zwei-Fach-Master“ an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Für diese beiden Studiengänge bestehen folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Zwei-Fach-Bachelor	Zwei-Fach-Master
Angewandte Philosophie	Philosophie
<i>Anglophone Studies (mit Spezialisierungen)*</i>	<i>Anglophone Studies (mit Spezialisierungen)</i>
Christliche Studien (ev. und kath. Spezialisierung)	Christliche Studien (ev. und kath. Spezialisierung)
<i>Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation</i>	<i>Germanistik: Sprache und Kultur (mit Spezialisierung)</i>
Geschichte	Geschichte
Kunstwissenschaft	--
Musikwissenschaft (Folkwang Universität der Künste)	--
--	<i>Literatur- und Medienpraxis</i>
<i>Niederländische Sprache und Kultur</i>	<i>Niederländische Sprache und Kultur</i>
Französische Sprache und Kultur	Französische Sprache und Kultur
Spanische Sprache und Kultur	Spanische Sprache und Kultur

* Kursiv gesetzte Teilfächer sind Gegenstand des vorliegenden Bewertungsberichtes.

Der Zwei-Fach-Bachelor der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gliedert sich in 75 ECTS-Punkte (CP) pro Teilstudiengang („Studienfach“), 18 CP für einen Ergänzungsbereich („E-Bereich“) und 12 CP für die Bachelorarbeit (gesamt 180 CP). Der Zwei-Fach-Master der Geisteswissenschaftlichen Fakultät umfasst je 45 CP pro Teilstudiengang („Studienfach“) und 30 CP für die Masterarbeit (gesamt 120 CP).

Zweck dieser externen Bewertung ist die Überprüfung der Ziele, Prozesse und Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Autonomie der Hochschule im Bereich von Lehre und Studium, den eigenen Zielsetzungen der Hochschule, des fachlichen Kontextes und der besonderen Struktur der Kombinationsstudiengänge. Der Bewertungsbericht basiert auf einem allgemeinen Teil der Selbstdokumentation der Hochschule und jeweils studiengangsspezifischen sowie nachgereichten Unterlagen. Die Vor-Ort-Begutachtungen haben immer auch die sich aus der Kombinationsstruktur ergebenden Anforderungen mit berücksichtigt und bewertet.

Um eine unnötige Zergliederung des Berichts zu verhindern, werden die im Nachfolgenden bewerteten Bachelor- und Master-Teilstudiengänge der Anglistik, Germanistik, Literatur- und Medienpraxis und Niederlandistik jeweils in gemeinsamen Kapiteln behandelt. Ein vorangestellter allgemeiner Teil bewertet die gemeinsamen strukturellen und inhaltlichen Merkmale

der Kombinationsstudiengänge.

Dem folgenden Bewertungsbericht liegen die zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz zugrunde. Er beruht auf den Antragsunterlagen der Hochschule, den Gesprächen vor Ort auf dem Campus Essen und auf zusätzlichen Unterlagen, die während der Begehung vorgelegt wurden. Die Gutachtergruppe¹ bedankt sich für die Möglichkeit zur Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht auch Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch die Abschnitte 2.1, 3.1 etc. dieses Berichts.

Für die vorliegenden Studiengänge und Teilstudiengänge auf Bachelor- und Masterniveau wurden aus Sicht der Gutachter Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und den jeweils angestrebten Ausbildungszielen und Abschlussniveaus entsprechen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag im allgemeinen Teil (1.1) und in den (teil-)studiengangsspezifischen Teilen (2.1, 3.1 etc.) dargestellt sowie in knapper Form in den jeweiligen Prüfungsordnungen (POs) verankert. In allen Studienfächern sollen Absolventen dabei zur wissenschaftlichen Betätigung befähigt werden und über zwei miteinander kombinierte Fachwissenschaften ein reflektiertes Kulturverständnis erlangen und lernen, als „Informations- und Kommunikationsexperten“ (Bd. 1, S. 7) ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere, auch berufliche Felder anzuwenden.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele der Kombinationsstudiengänge beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Sie orientieren sich an fachlichen wie überfachlichen Qualifikationszielen, die dem jeweiligen Abschlussniveau entsprechen. In den hier bewerteten Teilfächern des *Zwei-Fach-Bachelor* soll Wissen erworben werden, das deutlich über das Sekundarstufenniveau hinausgeht und Einblicke in den Stand der Forschung der Fächer gewährt. Zu den weiteren Grundsätzen gehört die Verknüpfung von Kompetenzen mit wissenschaftlich fundiertem Grundlagen- und Anwendungswissen im jeweiligen fachlichen und überfachlichen Bereich. Im *Zwei-Fach-Master* und seinen Teilfächern soll vertieftes Wissen und Verständnis sowie die Befähigung zur Entwicklung und Anwendung eigener, forschungsorientierter Projekte erworben werden.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele der Kombinationsstudiengänge beziehen sich grundsätzlich in angemessener Weise auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Fähigkeit zum eigenständigen Sammeln und Reflektieren von Informationen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Formen männliche wie weibliche Formen ein.

und Wissen in Verbindung mit besonderen Kompetenzen in der sprachlichen (mündlichen, schriftlichen) Vermittlung sind allgemeine Qualifikationsziele der Kombinationsstudiengänge.

Die vorliegenden geisteswissenschaftlichen Kombinationsstudiengänge sollen ihre Absolventen prinzipiell für diverse Tätigkeiten in einem breiten Bereich von Berufsfeldern befähigen, unter anderem in den Medien, in Verlagen, Museen, Bibliotheken, in der Öffentlichkeitsarbeit oder in Bildungseinrichtungen. Der Kombinations-Masterstudiengang soll zudem die Voraussetzungen zur Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn schaffen (s. S. 7).

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Studiengangskonzepte orientieren sich an dem Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Absolventen sollen zu einer kompetenten Beobachtung gesellschaftlicher Realitäten, zur Hinterfragung kultureller Bedingtheiten und zur besonderen Beachtung von Ausgrenzungsmechanismen gelangen, die sie für soziale und politische Probleme sensibilisiert. Diese Sensibilität soll das politisch-gesellschaftliche Engagement unterstützen.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Studiengangskonzepte orientieren sich am Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung, indem unter anderem eine „konstruktiv-kritische Herangehensweise“ (S. 7) an Forschungs- und Lehrgegenstände die individuelle Reflexionsfähigkeit fördert. Auch wird besonders Augenmerk auf die „gesellschaftlichen und kulturellen Aspekte[n] medialer Kompetenz“ gelegt (ebd.), was in einem Teil der vorliegenden Studiengänge, beispielsweise dem Master Literatur- und Medienpraxis, besonderes Gewicht hat.

Aus Sicht der Gutachter sind die beiden Kombinationsstudiengänge auf Bachelor- und Masterniveau grundsätzlich überzeugend an den vier Hauptqualifikationszielen ausgerichtet. Die wissenschaftliche Befähigung wie auch die Berufsbefähigung wird durch alle Teilstudiengänge und deren Kombination gefördert. Die berufliche Schwerpunktsetzung kann dabei individuell durch die Wahl der Fächerkombinationen mit bestimmt werden (*siehe Abschnitte 2.1, 3.1 etc. dieses Berichts*). Die Gutachter bewerten dabei das Konzept des Kombinations-Bachelorstudiengangs und des Kombinations-Masterstudiengangs als sinnvoll. Der Kombinations-Master ist ein Alleinstellungsmerkmal der Fakultät. Gleichzeitig empfehlen die Gutachter jedoch auch, sowohl die interdisziplinäre Kooperation zwischen den Teilstudiengängen zu intensivieren als auch die Kombinationsmöglichkeiten über die Fächer der geisteswissenschaftlichen Fakultät hinaus auszuweiten. Letzteres würde einer Isolierung der Geisteswissenschaften entgegenwirken.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Generell erfüllen die hier behandelten (Teil-)Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Qualifikationsstufe in den Bereichen Wis-

sen/Verstehen und Können/Wissenserschließung. Die formalen Anforderungen werden ebenfalls mit einer Ausnahme erfüllt.

Wissen und Kompetenzen

Der *Zwei-Fach-Bachelorstudiengang* mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ baut in seinen jeweiligen Teilstudiengängen auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. In beiden Fächern mit je 75 CP erlangen die Absolventen ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Lerngebietes sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Faches auf dem Stand der Fachliteratur und mit Bezug zum aktuellen Stand der Forschung. Die Studierenden werden generell in die Lage versetzt, ihr Wissen zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Der forschungsorientierte *Zwei-Fach-Masterstudiengang* mit dem Abschluss „Master of Arts“ (je Teilfach 45 CP) baut auf dem Wissen und Verstehen der Bachelorebene auf und vertieft bzw. erweitert dieses wesentlich. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der beteiligten Fächer zu definieren und interpretieren. Zudem wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung eigenständiger Projekte und ein breites Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens auch in ausgewählten Spezialgebieten. Den Masterteilstudiengängen gemein sind die Verbindung von theoretisch reflektiertem Wissen mit forschungsbezogenen Fragestellungen und Methoden. Der Teilstudiengang Literatur- und Medienpraxis ist dabei stärker als die anderen Masterstudienfächer anwendungsorientiert, beinhaltet zugleich aber auch theoretisch basierte Reflexionen seiner Gegenstände.

Instrumentale Kompetenzen im Sinne der Anwendung des Wissens und Verstehens auf den Beruf werden im *Zwei-Fach-Bachelorstudiengang* insbesondere durch die Vermittlung berufsfeldbezogener Kompetenzen im Ergänzungsbereich (18 CP) gefördert. Dieser Bereich enthält sowohl Angebote für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen (E1) als auch von fachnahen (E2) und überfachlichen (E3) Kompetenzen. Zudem erlangen die Studierenden im Bachelor- wie Masterstudium die Fähigkeit, Problemlösungen und Argumente in ihren jeweiligen Fächern bzw. Fächerkombinationen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Systemische Kompetenzen werden in hinreichendem Maße vermittelt: Die Studierenden lernen, relevante Informationen in ihren Fächern zu sammeln und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und dabei auch (durch kritische Reflexion der Fachgebiete und Angebote im Ergänzungsbereich) gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Kommunikative Kompetenzen werden – neben dem Ergänzungsbereich im Bachelorstudiengang – sowohl durch den sprachpraktischen Anteil bei einigen der hier betrachteten Teilfächer als auch durch den häufigen Seminar-Charakter der Lehre und durch die Konzeption und Präsentation von selbstständig erarbeiteten Inhalten vermittelt. Insbesondere im stärker praxisorientierten *Master-Studienfach Literatur- und Medienpraxis* wird die teamorientierte Projektarbeit gefördert.

Im Bachelor- und Masterstudiengang werden die Studierenden durch die generelle Forschungsorientierung befähigt, ihr Wissen und Verstehen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen sowie fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu treffen. Durch die Vorbereitung und Umsetzung der Bachelor- bzw. Masterarbeit lernen die Studierenden,

sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbständig Projekte durchzuführen. Auch kommunikative Kompetenzen werden in angemessener Weise durch Diskussionen, Projekte, Präsentationen und Gruppenarbeiten vermittelt.

Zugang, Dauer und Anschlussmöglichkeiten

Zugangsvoraussetzung für den *Zwei-Fach-Bachelorstudiengang* ist grundsätzlich die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife). In der Kombination der beiden Fächer (je 75 CP) mit dem Ergänzungsbereich (18 CP) und der Bachelorarbeit (12 CP) werden 180 CP bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht. Der Charakter als erster berufsqualifizierender Abschluss ist dabei gewährleistet. Ein Anschluss an die Masterebene ist möglich. Zugangsvoraussetzung für den *Zwei-Fach-Masterstudiengang* ist neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In jedem Teilstudiengang müssen 45 CP erworben werden, durch die Masterarbeit weitere 30 CP. In der Regelstudienzeit von vier Semestern werden somit 120 CP erreicht; eine Promotion ist im Anschluss prinzipiell möglich.

Übergang aus der beruflichen Bildung

Ein Zugang zum *Zwei-Fach-Bachelor* ist auch auf Grundlage beruflicher Qualifikationen möglich. Näheres ist in der landesrechtlichen „Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ geregelt und auf der Homepage der Hochschule dokumentiert.² Ein genereller Mangel auf der Bachelor- und Masterebene besteht allerdings darin, dass zwar Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten getroffen wurden (s. B.A.-POs, M.A.-POs, § 12 oder 13), die Anerkennung dieser Leistungen aber nicht auf die Hälfte der in den Studiengängen zu erbringenden Leistungen beschränkt ist.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Strukturvorgaben werden in allen (Teil-)Studiengängen weitgehend erfüllt. Der *Zwei-Fach-Bachelorstudiengang* ist als Regelabschluss und als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er vermittelt fachspezifische wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen überwiegend in den jeweiligen Studienfächern und überfachliche, berufsfeldbezogene Qualifikationen vorwiegend im Ergänzungsbereich.

Der Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 CP bei sechs Semestern Regelstudienzeit, der Masterstudiengang einen Umfang von 120 CP bei vier Semestern Regelstudienzeit. Damit werden insgesamt 300 CP in zehn Semestern erreicht, was den Strukturvorgaben entspricht. Im *Zwei-Fach-Bachelorstudiengang* ist in einem der beiden gewählten Fächer eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 CP vorgesehen, im *Zwei-Fach-Masterstudiengang* in einem der beiden Fächer im Umfang von 30 CP. Damit wird den Strukturvorgaben entsprochen.

Für den *Zwei-Fach-Masterstudiengang* sind in den jeweils fachspezifischen Prüfungsordnungen (MA-POs) neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss weitere Zulassungsvoraussetzungen (Mindestnote, fachliche Nähe, Sprachkenntnisse, Fachpraktikum o.a.) festgelegt, durch die der Charakter des Masterstudiengangs als weiterer berufs-

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12048&ver=8&val=12048&menu=1&vd_back=N

http://www.uni-due.de/studierendensekretariat/beruflichen_bildung_qualifizierte.shtml

qualifizierender Abschluss sowie der Charakter des Bachelorabschlusses als Regelabschluss gewährleistet wird. Der Masterstudiengang ist korrekt als forschungsorientiert und konsekutiv gekennzeichnet. Das Master-Studienfach Literatur- und Medienpraxis wird von Hochschuleite als forschungsorientiert und anwendungsorientiert gekennzeichnet. Aus Sicht der Gutachter ist dies zwar inhaltlich durchaus zutreffend, da sowohl eine stärker theoretisch-wissenschaftliche als auch eine stärker praktisch-wissenschaftliche Ausrichtung von den Studierenden individuell durch entsprechende Schwerpunktsetzung gewählt werden kann. Streng formal ist diese gleichwertige Orientierung jedoch ein Mangel. Im Rahmen des ‚Zwei-Fach-Masters‘, der überwiegend forschungsorientiert gestaltet ist, halten die Gutachter eine Kennzeichnung auch des Studienfachs Literatur- und Medienpraxis als forschungsorientiert für zutreffend.

Als Abschlussbezeichnung wird entsprechend den inhaltlichen Profilen der Zwei-Fach-Studiengänge korrekt der Bachelor of Arts bzw. Master of Arts verliehen, wobei für jeden Studiengang nur ein Grad verliehen wird.

Für die hier begutachteten Studienfächer des Bachelorstudiengangs werden von der Hochschule Aufenthalte an ausländischen Hochschulen empfohlen, zumeist für das fünfte Fachsemester. Für die Masterstudienfächer wird zumeist das dritte oder – bei Anfertigung einer empirisch ausgerichteten Masterarbeit – auch das vierte Fachsemester empfohlen. Für das Master-Studienfach Niederlandistik ist ein Studium an der ‚Radboud Universiteit Nijmegen‘ im dritten Fachsemester obligatorisch. In allen Teilstudiengängen werden ‚Learning Agreements‘ geschlossen und auch nach Aussage der Studierenden ist eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen weitgehend problemlos möglich; zudem ist eine entsprechende Beratung vorhanden. Es besteht eine Reihe von (Erasmus-)Partnerschaften und Kooperationen mit ausländischen Hochschulen. Ein darüber hinaus gehendes Abkommen über internationale Zusammenarbeit mit der Universität Nijmegen liegt im Bereich Niederlandistik/Germanistik vor. Diese Zusammenarbeit halten die Gutachter sowohl für beispielhaft als auch für ausbaufähig, auch zur Profilierung der Fakultät als Ganzes. Die Gutachter sehen somit einen Aufenthalt im Ausland ohne Zeitverlust als möglich an. Gleiches gilt für Aufenthalte in der (beruflichen) Praxis: sie sind in keinem der Teilstudiengänge obligatorisch. Entsprechende Leistungen können aber grundsätzlich auch angerechnet werden – im Bachelorstudiengang vorwiegend im Rahmen der ‚E-Module‘. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in § 12 oder 13 der B.A.-POs und M.A.-POs geregelt. Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention).

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.

Die Teilstudiengänge sowie der Ergänzungsbereich sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass einem CP ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet ist. Es ist jedoch ein Mangel, dass dies nicht verbindlich festgelegt ist. Die Gutachter bitten die Hochschule, dies in den Prüfungsordnungen zu verankern. Dabei sollte auch auf eine transparente und möglichst einheitliche Zuordnung von CP zu spezifischen Veranstaltungstypen/Prüfungsformen geachtet werden, die in den vorliegenden Unterlagen noch erheblich differieren.

In den Bachelor-Teilfächern und dem Ergänzungsbereich umfassen alle Module mehr als

fünf CP, die Bandbreite liegt zwischen sechs und 13 CP, im geschätzten Durchschnitt zwischen zehn und zwölf CP. Die Module sind entsprechend den exemplarischen Studienverlaufsplänen – bei den Vollzeitvarianten der Studienfächer – innerhalb eines Jahres abschließbar (bei den Teilzeitvarianten ist die längere Dauer sinnvoll). Alle Module schließen mit nur einer Prüfung ab. Auch in den *Master-Teilfächern* sind alle Module größer als fünf CP, die Bandbreite liegt zwischen sechs und 17 CP. In den Master-Studienfächern Anglophone Studies, Literatur- und Medienpraxis und weitgehend auch im Germanistik-Teilstudiengang umfasst je ein Modul exklusiv ein Semester. Alle Module können aber innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und sehen jeweils nur eine Prüfung vor (*letzteres gilt nicht für die Teilstudiengänge der Niederlandistik, s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts*).

Die Gutachter sehen die gemeinsamen Strukturvorgaben der Länder somit für den Zwei-Fach-Bachelor wie den Zwei-Fach-Master bezüglich der hier bewerteten Studienfächer als erfüllt an.

In den Master-Teilstudiengängen – mit Ausnahme des Masters Literatur- und Medienpraxis – können nach Aussage der Hochschule und ersichtlich aus der Lektüre der online verfügbaren Veranstaltungsverzeichnisse regelmäßig Lehrveranstaltungen belegt werden, die auch in den jeweiligen Bachelor-Teilstudiengängen angeboten werden. Nach den „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ (Drs. AR 20/2010) ist die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen „ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“ Dabei muss „zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann“.³

Während die vorhandene ‚horizontale Polyvalenz‘ zwischen verschiedenen Studiengängen (Kombinationsstudiengänge, Lehramtsstudiengänge etc.) aus Sicht der Gutachter im vorliegenden Fall aufgrund der noch didaktisch sinnvollen Gruppengrößen unproblematisch ist, wurde die ‚vertikale Polyvalenz‘ der Lehrveranstaltungen in den Gesprächen vor Ort kritisch erörtert. Dabei wurde von Hochschulseite betont, dass die vertikale Polyvalenz zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen zumeist ein ‚Übergangsproblem‘ sei, da noch auslaufende Studiengänge mit bedient werden müssten; zudem habe sich in der Germanistik und Anglistik in letzter Zeit die Stellensituation erheblich verbessert, so dass Polyvalenz seltener werde. Aus Sicht der Gutachter besteht ein Polyvalenz-Problem allerdings auch dann, wenn eine Lehrveranstaltung innerhalb eines oder mehrerer Studiengänge – wenn auch innerhalb des gleichen Studienzyklus – Modulen mit unterschiedlichen Lern- und Qualifikationszielen zugeordnet wird.

Die Gutachter sehen hier jedoch keinen Mangel. Sie begrüßen die Entwicklung hin zu einer strikten Trennung der Lehrangebote für die beiden Studienabschnitte; Veranstaltungen sollten klar dem einen oder anderen Abschnitt zugeordnet sein und soweit wie möglich mit einem Lern- und Qualifikationszielkatalog versehen werden.

³ http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/2010_2_Massgaben_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Die Modulbeschreibungen entsprechen weitgehend den Vorgaben und enthalten zumeist in ausreichendem Maße Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Leistungspunkten, Arbeitsaufwand (getrennt nach Präsenz- und Selbststudium) und Dauer. Die Gutachter sehen jedoch einen Mangel darin, dass die Lehrformen und die Häufigkeit des Angebots nicht in den Modulbeschreibungen benannt werden. Zudem sind in den Modulbeschreibungen und den Prüfungsordnungen die Prüfungsformen zu ungenau bestimmt: In den Modulbeschreibungen werden die Prüfungsformen nur sehr allgemein benannt (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung etc.) und in den Prüfungsordnungen auch nicht genauer spezifiziert (beispielsweise: „Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten“, PO-B.A. Anglo.Studies, § 19). Ebenso sollte auch in den Modulbeschreibungen auf zu erbringende Studienleistungen hingewiesen werden (*siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts*).

Für den Master-Teilstudiengang der Niederlandistik sollten die Modulbeschreibungen präziser an den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs orientiert werden. Zudem sollten die Modulbezeichnungen inhaltlich spezifischer gefasst werden.

Für den Master-Teilstudiengang Literatur- und Medienpraxis wird empfohlen, aussagekräftigere Modultitel zu wählen und die Progression der Inhalte und Qualifikationen in den Modulbeschreibungen deutlicher herauszuarbeiten.

Im Master-Teilstudiengang Anglophone Studies sollte ebenfalls die Progression der Module aus den Modulbeschreibungen deutlicher hervorgehen. Auch könnte die augenblicklich sehr offene Etikettierung der Module im Master differenziert werden.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Siehe auch die Abschnitte 2.3, 3.3 etc. dieses Berichts.

Die Bachelor- und Master-Kombinationsstudiengänge weisen je eine Reihe gemeinsamer Konzeptmerkmale auf, die im Folgenden allgemein beschrieben und bewertet werden. Auf die konzeptionellen Merkmale der einzelnen Teilstudiengänge wird in den entsprechenden Kapiteln eingegangen (*siehe Abschnitte 2.3, 3.3 etc. dieses Berichts*).

Die Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors sind zum jetzigen Zeitpunkt auf die Geisteswissenschaftliche Fakultät beschränkt. Die Möglichkeit einer Ausweitung der Kombinationsmöglichkeiten auf andere Fakultäten und Studienfächer wurde vor Ort diskutiert. Nach Aussage des Dekanats, der Studierenden und der Programmverantwortlichen wäre dies erwünscht, entsprechende Initiativen (z.B. hinsichtlich eines Einbezugs betriebswirtschaftlicher Anteile) seien bisher aber wenig erfolgreich gewesen.

Im Ergänzungsbereich („E-Bereich“) des Zwei-Fach-Bachelors müssen studienbegleitend Veranstaltungen im Gesamtumfang von 18 CP in drei Modulen mit je sechs CP belegt werden:

- Schlüsselkompetenzen (E1): Hier kann aus einem großen Angebot von Sprachkursen und Veranstaltungen aus den Bereichen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz gewählt werden. Das Angebot reicht bei den Sprachen von Englisch bis Kurdisch, bei den anderen Teilbereichen von der Powerpoint-Präsentation über „Work-Life-Balance“ und Referatsvorbereitung bis hin zu „Interkultureller Kommunikation in Tutorien“. Zudem werden regelmäßig Schreibwerkstätten angeboten.
- Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums (E2): Hier können die Studierenden fachnahe Angebote belegen, vor allem aus der Fakultät für Geisteswissenschaften und beispielsweise anderen Fächern wie Romanistik. Ziel ist eine Ergänzung und Erweiterung der fachlichen Perspektive der gewählten Studienfächer.
- Studium Liberale (E3): Fachfremde und interdisziplinäre, zum Teil eigenständige und zum Teil ‚geöffnete‘ Veranstaltungen anderer Fachrichtungen stehen hier zur Wahl. Ziel ist u.a. die Verbesserung von Reflexionsfähigkeit und interdisziplinärem Denken.

Der Studiengang wird mit einer Bachelorarbeit in einem der beiden gewählten Teilfächer abgeschlossen. Die Arbeit ist mit zwölf CP kreditiert und muss innerhalb von zwölf Wochen erstellt werden (B.A.-POs, § 20 oder § 21). Die Sprache der Bachelorarbeit ist normalerweise Deutsch, davon wird in einzelnen Studienfächern aber abgewichen. Der Bachelor-Studiengang kann inklusive allen Teilfächern auch in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von dann zehn Semestern studiert werden.

Die Kombinationsmöglichkeiten des Zwei-Fach-Masters sind zum jetzigen Zeitpunkt auf die Geisteswissenschaftliche Fakultät beschränkt. Der Studiengang wird mit einer Masterarbeit in einem der beiden gewählten Teilfächer abgeschlossen. Die Arbeit ist mit 30 CP kreditiert und muss innerhalb von 23 Wochen erstellt werden (s. MA-POs, § 20 oder § 21). Die Sprache der Bachelor- und Masterarbeiten ist je nach Studienfach unterschiedlich festgelegt.

Berufspraktika sind im Zwei-Fach-Bachelor und -Master curricular nicht vorgesehen. Sie werden nach Angaben der Hochschule aber empfohlen und können im Zwei-Fach-Bachelor im Rahmen des E1-Bereichs anerkannt werden, im Rahmen des Masterstudiengangs nach Möglichkeit in anderen Modulen. Zuständig ist das Praktikumsbüro, welches auch prüft, ob es sich um fachnahe Praktika handelt, beispielsweise in Museen, journalistischen Bereichen oder im Marketing. Voraussetzung ist weiterhin eine Praktikumsdauer von mindestens sechs Wochen. Von Vertretern einiger Studienfächer wurde betont, dass freie Praktika zum Teil wenig sinnvoll seien und deshalb die beruflich anwendbaren Praxisanteile direkt curricular integriert würden, beispielsweise durch praktische Anteile in Lehrveranstaltungen oder durch Lehrbeauftragte aus relevanten Berufsfeldern. Dies ist besonders im Master-Studienfach Literatur- und Medienpraxis der Fall.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht explizit in den Curricula der hier begutachteten Studienfächer verankert, wird den Studierenden jedoch empfohlen (*für den Master-Teilstudiengang Niederlandistik siehe Abschnitt 5.3 dieses Berichts*). Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage vorab geschlossener ‚Learning Agreements‘. Es besteht ein Beratungsangebot insbesondere hinsichtlich der Erasmus-Kooperationen der Fakultät. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in § 12 oder § 13 der POs geregelt. Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Die Prüfungsordnungen (und Zulassungsverfahren der Hochschule) enthalten Regelungen

zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderweitigen Einschränkungen der Studienfähigkeit. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen kann für behinderte Studierende, Studierende in Mutterschutz oder Elternzeit, mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Alleinerziehende auf Antrag abweichend von den sonstigen Vorgaben der POs geregelt werden (POs, § 23 o. § 24).

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

Die Gutachter bewerten die gemeinsamen konzeptionellen Elemente des Kombinations-Bachelor- bzw. Kombinations-Masterstudiengangs positiv. In den Gesprächen vor Ort wurde auch diskutiert, ob ein Zwei-Fach-Master an sich und insbesondere im Sprachenbereich ein attraktives und sinnvolles, wissenschaftlich oder beruflich qualifizierendes Studienangebot darstellt oder ob hier nicht eine Profilierung in einem einzelnen Fach erfolgen sollte. Die Gutachter bewerten das jetzige Konzept letztlich als ein sinnvolles Angebot. Positiv wird auch die prinzipielle Möglichkeit eines Teilzeitstudiums im Bachelor gewertet. Die Gutachter empfehlen zudem, berufspraktische Anteile sowohl im Bachelor wie im Master deutlich im Curriculum zu verankern.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Für den Zwei-Fach-Bachelor und den Zwei-Fach-Master sowie die hier begutachteten Teilstudiengänge wurde in den Gesprächen vor Ort die Studierbarkeit mit den verschiedenen Statusgruppen erörtert. Für die Bachelor-Teilstudiengänge ergaben sich aus den Antragsunterlagen relativ hohe Schwund- bzw. Abbrecherquoten und oftmals auch signifikante Überschreitungen der Regelstudienzeit. Nach Aussagen der verschiedenen Statusgruppen auf Hochschuleseite sind hierfür vermutlich verschiedene Ursachen verantwortlich: Eine sei die soziale Zusammensetzung der Studierendenschaft, die einen im bundesweiten Vergleich relativ hohen Anteil aus Studierenden aus bildungsfernen Schichten und/oder mit Migrationshintergrund enthalte. Eine weitere Ursache seien allgemeine soziale Gründe wie ein Studium mit Kindern oder die Notwendigkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit neben dem Studium zu sichern. Für die fremdsprachigen Bachelor-Teilstudiengänge der geisteswissenschaftlichen Fakultät käme hinzu, dass zwar ein gewisses sprachliches Qualifikationsniveau vorausgesetzt werde, der obligatorische Spracheingangstest aber aufgrund landesrechtlicher Vorgaben nicht als Zulassungskriterium verwendet werden dürfe und somit nur „diagnostischen Charakter“ besitze.

Die Hochschule und Fakultät bzw. die Fächer setzten aber eine Reihe von Maßnahmen ein, um diese Probleme und Defizite aufzufangen. So seien 2008 ein Mentoring-System etabliert worden und auf Fakultätsebene wurden weitere Personalkapazitäten geschaffen worden, um die Studienverläufe besser erfassen und bewerten zu können. Ebenso bestehe ein umfassendes Beratungsangebot insbesondere für Erstsemester und es würden zusätzliche Tutorien angeboten. Zusätzlich würden verstärkt Kooperationen mit und Präsentationen in Schulen etabliert, um vor Studienbeginn über die Anforderungen der Fächer zu informieren.

Die Überschneidungsfreiheit innerhalb des Zwei-Fach-Bachelors und Zwei-Fach-Masters wird nach Aussage der Hochschulleitung weitgehend gewährleistet. Durch die Verwendung einer Reihe von Lehrveranstaltungen der hier bewerteten Teilstudiengänge auch in Lehramtsstudiengängen profitieren diese von den dort etablierten Maßnahmen zur Überschneidungsfreiheit. Zudem erleichtere die augenblicklich noch existierende Beschränkung der Kombinationsmöglichkeiten auf die Geisteswissenschaftliche Fakultät die Koordination zwischen den Teilstudiengängen. Die Prüfungsverwaltung wird demnächst auf ein universitätsweites Campus-Management-System umgestellt. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch eine Erhebung des Workloads im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Nach Aussage der Studierenden in den Gesprächen war der Workload im Allgemeinen realistisch nach Veranstaltungsformen differenziert. Betreuungs- und Beratungsangebote bestehen auf Fakultäts- wie Fächerebene.

Auch die Studierenden berichteten insgesamt von nur geringen Einschränkungen der Studierbarkeit durch Überschneidungen, fehlende Lehrangebote oder zu große Gruppengrößen. Letztere seien ohnehin nur im Bachelorstudiengang problematisch, aber es gäbe auch meist Möglichkeiten, alternative Veranstaltungen zu belegen oder es würden Lehrveranstaltungen geteilt. Eine Studienzeitverzögerung hierdurch wäre eher selten. Ebenso seien die Beratungsangebote gut und die Prüfungsorganisation und -dichte stelle keine unangemessene Belastung dar. Am stärksten sei diese noch im Zwei-Fach-Bachelor mit einer relativ hohen Zahl an Klausuren am Ende der Vorlesungszeit, wobei z.B. die Anglistik dies auf einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen entzerre.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt (*siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts*).

Aus Sicht der Gutachter ist die Studierbarkeit der Studiengänge Zwei-Fach-Bachelor und Zwei-Fach-Master weitgehend gegeben. Positiv sind die umfangreichen Bestrebungen, die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen und Hintergründe der Studierenden der Teilfächer zu berücksichtigen und aufzufangen. Diese Angebote sollten auch in Zukunft erhalten werden. Das Beratungsangebot erscheint gut und die Lehrenden sind offensichtlich für die Studierenden gut ansprechbar und versuchen ggf. individuelle Lösungen für Studienprobleme zu finden. Zudem erscheinen die Überschneidungsfreiheit sowie die Praktikabilität des Prüfungssystems weitgehend gewährleistet.

Dennoch sehen die Gutachter auch – insbesondere in den Bachelorstudiengängen – Anzeichen, die auf Probleme der Studierbarkeit hinweisen, wie häufige Studienzeitverlängerungen, geringe Abschlussquoten oder relativ hohe Schwund- bzw. Abbruchquoten. Die eigentlichen Ursachen hierfür sind für die Gutachter auf Grundlage der durch den Antrag und in der Vor-Ort-Begehung gewonnenen Informationen nicht eindeutig bestimmbar. Die Gutachter sehen hier einen Mangel und bitten die Hochschule, eine Untersuchung der Gründe für die hier genannten Probleme durchzuführen und ein Konzept zu erarbeiten, wie die Studierbarkeit diesbezüglich verbessert werden kann. Dabei sollte auch geprüft werden, inwiefern negative Auswirkungen der vielen zweisemestrigen Module und der relativ hohen Präsenzzeiten in Verbindung mit relativ geringen CP pro SWS eine Rolle beim Zustandekommen des Mangels spielen.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Anzahl und Art der Prüfungen werden in den Prüfungsordnungen definiert. Fast alle Module in den hier bewerteten Studienfächern schließen mit nur einer Modulprüfung ab. Ausnahmen sind die Module 10 und 11 („Sprachpraxis II“, „Sprachpraxis III“) und das Modul D („Sprachpraxis“) im Bachelor- bzw. Masterteilstudiengang Niederlandistik. Hier sind jeweils eine Klausur und eine mündliche Prüfung vorgesehen. Nicht bestandene Modulprüfungen können generell zweimal wiederholt werden (POs, § 21 o. 22).

Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit werden in einem der zwei gewählten Studienfächer angefertigt, bei einer Bearbeitungszeit von zwölf bzw. 23 Wochen, wofür zwölf bzw. 30 CP vergeben werden. Eine nicht-bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmalig wiederholt werden. Weiterhin sind grundsätzlich Studienleistungen in Lehrveranstaltungen vorgesehen. Form und Umfang wurden teilweise in den Antragsunterlagen erläutert.

Die Prüfungsordnungen lagen in abschließenden Entwurfsversionen vor.

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

Aus Sicht der Gutachter dienen die Prüfungen in den hier bewerteten Studienfächern grundsätzlich der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Es besteht eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen sowohl in den Bachelor- wie in den Master-Teilstudiengängen. Die Ausnahme von der Regel einer Modulprüfung in den Niederlandistik-Teilstudiengängen haben die Programmverantwortlichen im Gespräch aus Sicht der Gutachter plausibel didaktisch begründet. Die Gutachter sehen es jedoch als Mangel, dass in den Modulbeschreibungen und Prüfungsordnungen aller Teilstudiengänge die Formen der Modulprüfungen nicht ausreichend transparent dargestellt sind (Dauer, Umfang etc.).

Einen Mangel sehen die Gutachter darin, dass die Studienleistungen weder in den Prüfungsordnungen definiert sind, noch in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt werden. So ist für die Gutachter – und damit wohl auch für die Studierenden – nicht erkennbar, welchen Umfang und Status die Studienleistungen haben. Die Gutachter bitten die Hochschule, Häufigkeit, Umfang und Status von Studienleistungen rechtlich verbindlich zu klären und zumindest in den Modulbeschreibungen transparent zu dokumentieren.

Dass die Prüfungsordnungen nur in vorläufigen Versionen vorliegen, ist sinnvoll, um Änderungen im Rahmen der externen Qualitätssicherung einzuarbeiten, aber dennoch ein formaler Mangel, da die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen zu dokumentieren ist.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Siehe Abschnitt 5.6 dieses Berichts.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Zur personellen Ausstattung siehe Abschnitte 2.7, 3.7 etc. dieses Berichts.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Finanzierung der (Teil-)Studiengänge ist als Studienangebot einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich gesichert. Zusätzlich zu den Haushaltsmitteln stehen Hochschulpaktmittel und vom Land bereitgestellte ‚Qualitätsverbesserungsmittel‘ als Kompensation der entfallenen Mittel aus Studiengebühren zur Verfügung. Damit können zumindest mittelfristig auch zusätzliche Angebote wie Tutorien finanziert werden. Eine Aufstellung der Finanzmittel und von Drittmittelprojekten war im Antrag für alle Studienfächer enthalten (die Niederlandistik ist dabei in die Angaben für die Germanistik integriert).

Die räumliche Ausstattung ist mittlerweile für alle Teilstudiengänge am Standort Essen konzentriert. Dort stehen Vorlesungs- und Seminarräume in hinreichender Zahl und Größe zur Verfügung sowie ein PC-Pool der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Die Bibliotheksressourcen der hier bewerteten Teilstudiengänge sind ebenfalls alle am Standort Essen konzentriert. Von Seite der Studierenden wurde jedoch für die hier vorliegenden Teilstudiengänge auf eine teilweise grenzwertige Raumsituation hingewiesen, die durch die zum Zeitpunkt der Begutachtung stattfindenden Sanierungsmaßnahmen noch verstärkt würden. Insbesondere für das Studienfach Literatur- und Medienpraxis fehlten zudem explizit Räume für projekt- und praxisbezogene Gruppenarbeiten.

Die Gutachter sehen die Durchführung der (Teil-)Studiengänge in sächlicher und räumlicher Hinsicht als hinreichend an. Die räumlichen Kapazitäten erscheinen allerdings nur begrenzt adäquat und die Gutachter empfehlen der Hochschule dringend, die Raumproblematik zu untersuchen und Konzepte zu ihrer Beseitigung zu entwickeln. Für den Master-Teilstudiengang Literatur- und Medienpraxis sehen sie zudem den Mangel, dass die technische Ausstattung mit aktuell drei Kamerasets und drei Schnittplätzen nur knapp ausreichend ist, um den Studierenden ausreichend mediale Praxiserfahrung zu ermöglichen. Die Gutachter empfehlen deshalb dringend eine Erweiterung der technischen Ausstattung. Auch wird empfohlen, hier weitere Gruppenarbeitsräume zu schaffen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die relevanten Informationen zu den Studiengängen, den hier bewerteten (Teil-) Studiengängen, den Studienverläufen, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Prüfungsordnungen, Modulkataloge und Zulassungsordnungen sind in den aktuell gültigen Versionen dokumentiert. In den Antragsunterlagen wurden abschließende Entwürfe der Prüfungsordnungen vorgelegt. Dies ist ein Mangel; die Veröffentlichung der rechtsgeprüften Prüfungsordnungen ist nachzuweisen.

Siehe auch Abschnitt 2.5 dieses Berichts und den dort benannten Mangel (Studienleistungen) sowie Abschnitt 1.3 zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Im Antrag hat die Hochschule umfassende Konzepte des internen Qualitätsmanagements beschrieben, verschiedene institutionelle und studiengangsbezogene Instrumente erläutert (Lehrveranstaltungsbewertung, Überprüfung des studentischen Workloads, Evaluation von Modulen, Absolventenbefragungen u.a.m.) und auf aktuelle Weiterentwicklungen, insbesondere der Lehrevaluation, hingewiesen. Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung an der Universität Duisburg-Essen koordiniert die hochschulweite Qualitätsentwicklung und schließt Zielvereinbarungen mit den Fakultäten, die auch einer institutionellen Evaluation unterliegen (die Fakultät für Geisteswissenschaften wird diese 2013 durchführen). Es besteht eine hochschulweite Evaluationsordnung. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist in allen Teilstudiengängen etabliert; Daten zu verschiedenen Veranstaltungstypen und zum Workload lagen für die meisten der hier bewerteten Teilstudiengänge vor (allerdings nicht für den Masterteilstudiengang Literatur- und Medienpraxis sowie die Teilstudiengänge der Niederlandistik). Die Lehrevaluation soll im Zuge eines Reformprozesses auch auf die Modul- und Studiengangsebene ausgeweitet werden und durch qualitative Instrumente ergänzt werden. Seit Sommersemester 2012 soll es hochschulweit umgesetzt werden. Absolventenbefragungen werden laut Antragsunterlagen seit 2007 in Kooperation mit INCHER Kassel durchgeführt, ergänzt durch eigenen Verbleibstudien der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Die Gutachter bewerten die beschriebenen Verfahren und Instrumente der internen Qualitätssicherung auf den verschiedenen Hochschulebenen als grundsätzlich sinnvoll für die Beobachtung und Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge. Sie konnten sich überzeugen, dass in allen Teilstudiengängen regelmäßig Lehrevaluationen inklusive der Einschätzung des lehrveranstaltungsbezogenen Workloads durchgeführt werden, auch wenn nicht in allen Fällen Ergebnisse vorlagen. Der Studienerfolg ließ sich anhand von vorgelegten (Bachelor) beziehungsweise nachgereichten Studierenden- und Absolventenzahlen (Master) nachvollziehen. Für den zum Wintersemester 2012/13 eingerichteten Masterteilstudiengang Niederlandistik wurden aktuelle Zahlen nachgereicht (sechs Studienanfänger).

Es blieb den Gutachtern allerdings unklar, welche Instrumente des Qualitätsmanagements konkret auf welcher Ebene für die vorliegenden Teilstudiengänge genutzt, koordiniert und verantwortet werden und wie die Ergebnisse Eingang in die Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge finden. Dies ist ein Mangel und die Hochschule wird gebeten, für die hier bewerteten Studienfächer entsprechende Unterlagen vorzulegen, um eine abschließende Bewertung der Qualitätssicherung zu ermöglichen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit getroffen (auch wenn diese in den Antragsunterlagen wenig dokumentiert sind). Auf Hochschulebene ist ein Prorektorat für ‚Diversity Management‘ etabliert, das neben entsprechenden Beratungsangeboten durch Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvvertretung etc. auch umfangreiche Betreuungs- und Förderangebote zentral bereitstellt. Die Fakultät für Geisteswissenschaften setzt diese Aspekte mit um. In den Gesprächen vor Ort wurden verschiedene, aus Sicht der Gutachter begrüßenswerte, Initiativen insbesondere zur Stärkung von Studierenden mit Migrationshintergrund („Internationalization at home“ etc.), zum Ausgleich von Bildungsdefiziten zu Studienbeginn oder zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erläutert (Nachteilsausgleich, Teilzeitstudienmöglichkeit im Bachelor etc.).

Die Gutachter sehen die Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als erfüllt an.

2 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.) und im Zwei-Fach Master (M.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Ergänzend zu den im allgemeinen Teil genannten Qualifikationszielen sind für das Bachelor-Studienfach Anglophone Studies eine sehr gute Sprachkompetenz auf dem Niveau C1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, fundierte Kenntnisse im Bereich der Nordamerikastudien, der britischen und post-kolonialen Literatur- und Kulturwissenschaft und der Englischen Sprachwissenschaft benannt. Absolventen sollen unter anderem vertiefte Kenntnisse über Bedingungen und Bandbreite der Variation im Englischen und kulturhistorisches und theoretisches Wissen erworben haben.

Für das Master-Studienfach Anglophone Studies werden als Qualifikationsziele eine „near-native“-Sprachkompetenz in einer Varietät des Englischen“ (S. 51) benannt, die auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens liegt, sowie fundierte Kenntnisse in den schon für den Bachelor-Teilstudiengang genannten Bereichen. Im Gegensatz zu diesem sind allerdings nicht nur fundierte Kenntnisse in den inhaltlichen Bereichen und exemplarisches kulturhistorisches und theoretische Wissen als Ziel benannt, sondern vor allem die „Recherche-, Problemlösungs-, Argumentations- und Präsentationskompetenz“ (ebd.), die zum weiteren fachlich-wissenschaftlichen Arbeiten befähigen soll.

Aus Sicht der Gutachter sind diese speziellen fachlichen Qualifikationsziele angemessen und können prinzipiell in den jeweiligen Teilstudiengängen umgesetzt werden.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der (Teil-)Studiengänge

Die Konzepte der beiden Teilstudiengänge Anglophone Studies umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind zum Wintersemester 2012/13 konzeptionell neu gestaltet worden.

Der Bachelorteilstudiengang Anglophone Studies kann in zwei Spezialisierungen studiert werden – „Culture and Language“ und „Culture and Literature“ – die in einem Modul (VIII/1

„Focus System and Variations“ bzw. VIII/2 „Focus on Literary Epochs and Regions“) variieren. Die jeweils drei Lehrveranstaltungen, eine Vorlesung und zwei Seminare, sind im fünften und sechsten Semester des exemplarischen Studienverlaufs verortet.

Entsprechend der Qualifikationsziele soll der Bachelorteilstudiengang einen umfassenden und gleichzeitig exemplarisch vertieften Einblick in die anglophonen Sprachvarietäten, Kulturen und Literaturen bieten, wobei die kulturelle Perspektive sowohl innerhalb der sprach- und literaturwissenschaftlichen Module als auch im Modul IX („Focus on Anglophone Cultures“) zum Tragen kommt. Studienbegleitend wird auch die Sprachkompetenz der Studierenden erweitert, mit dem Ziel eines Kompetenzniveaus C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen. Dazu trägt neben drei Modulen „Language Practice“ auch bei, dass alle Lehrveranstaltungen auf Englisch stattfinden und die Bachelorarbeit – wenn sie in diesem Teilfach geschrieben wird – auf Englisch verfasst werden muss (B.A.-PO Anglo.Studies, § 21).

Das Konzept des Masterteilstudiengangs Anglophone Studies weist drei Spezialisierungen auf: „American Studies“, „British and Postcolonial Studies“ und „English Linguistics“. Die Spezialisierungen haben einen zeitlich gleichen Studiengangsaufbau, weisen aber andere Module auf (auch wenn einige Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Spezialisierungen belegt werden können, z.B. „Advanced Language Skills“).

Entsprechend den Qualifikationszielen ist der Teilstudiengang forschungsorientiert ausgerichtet und soll vertiefte Kompetenzen in theoretischen Grundlagen, methodischen Ansätzen und in den spezifischen fachwissenschaftlichen Inhalten vermitteln. Die untersuchten sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomene sollen in ihrem sozio-kulturellen und politischen Kontext analysiert werden. Je nach Spezialisierung werden verschiedene Aspekte, Regionen und Forschungsrichtungen besonders betont. Studienbegleitend wird auch hier die Sprachkompetenz der Studierenden erweitert, mit dem Ziel eines Kompetenzniveaus C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen, das im Antrag als „near native“-Sprachkompetenz umschrieben wird. Die Lehrveranstaltungen „Advanced Language Skills I“ und „II“ sind dabei in die ansonsten eher thematisch-fachlich ausgerichteten Module integriert, wobei prinzipiell ein Modul ein Semester abdeckt und das letzte Semester für ein Forschungskolloquium und die Masterarbeit reserviert ist. Auch im Masterteilstudiengang sind alle Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit in englischer Sprache (MA-PO Anglo.Studies, § 21).

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Praktika und Mobilität

Der Bachelor-Teilstudiengang Anglophone Studies ist zulassungsbeschränkt mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 120 Studienplätzen und kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder eine Qualifikation über die berufliche Bildung. Es wird ein Sprachniveau im Englischen von B2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, was durch das Abiturzeugnis oder Zertifikate belegt wird. Zu Studienbeginn findet ein obligatorischer, aber nur diagnostisch relevanter Sprachtest in Englisch statt (B.A.-PO Angl.Studies, § 1).

Der Master-Teilstudiengang Anglophone Studies ist ebenfalls zulassungsbeschränkt, mit jährlichen 35 Studienplätzen zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Studienfach oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang im Bereich der Anglistik, Amerikanistik oder Englischen Linguistik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und einem Umfang von 180 CP (M.A.-PO Angl.Stud., § 1). Es wird ein Englisch-Sprachniveau von C1 vorausgesetzt, ein diagnostischer Eingangstest fin-

det ebenfalls statt.

Ein Auslandsaufenthalt ist sowohl im Bachelor- wie im Master-Teilstudiengang nicht curricular verankert; es wird jedoch im Bachelor ein Mobilitätsfenster im fünften Fachsemester, im Master im dritten oder (bei empirischer Masterarbeit) im vierten Semester benannt. Genaue Zahlen über Studierendenmobilität lagen nicht vor, aber mindestens knapp 60 Studierende der beiden Anglistik-Teilstudiengänge haben 2012 ein Auslandsstudium angetreten (vgl. nachgereichte Unterlagen). Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage vorab geschlossener ‚Learning Agreements‘, und es besteht ein Beratungsangebot insbesondere hinsichtlich der Erasmus-Kooperationen der Fakultät. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in B.A.-Prüfungsordnung der Anglophone Studies geregelt (§ 13). Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Nachteilsausgleich

Für den Zugang zu den zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengängen bestehen hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich u.a. für Studierende mit Behinderung, die eine Härtefallregelung, eine Verbesserung der Hochschulzugangsnote oder der Wartezeit ermöglichen.⁴ *Für weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.*

Die Gutachter bewerten den Bachelor- und Master-Teilstudiengang „Anglophone Studies“ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Kombinationsstudiengänge – als insgesamt in der Kombination der Module stimmig aufgebaut und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele.

Die Konzepte beider Teilstudiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationsziele ist das Konzept genau austariert und umfasst auch literatur- wie kulturtheoretische Aspekte, wobei letzteres häufig in den Modulen und Lehrveranstaltungen integriert ist. Die Spezialisierungen im Bachelor- und Master-Studienfach erscheinen sinnvoll und profilbildend. Fachübergreifendes Wissen wird im Bachelorstudiengang zum einen über die Zwei-Fächer-Konstruktion vermittelt, zum anderen über den Ergänzungsbereich, im Master vor allem über die Zwei-Fächer-Konstruktion. Insgesamt betrachten die Gutachter den E-Bereich als sinnvolle konzeptionelle Komponente. Hier werden fachliche, methodische und generische Kompetenzen der Studierenden gestärkt. Die berufsqualifizierenden Elemente der Teilstudiengänge liegen unter anderem in den hohen sprachpraktischen Anteilen.

Die Studienfachkonzepte sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor und ihre Umsetzung ist studienorganisatorisch gewährleistet. Beide Teilstudiengänge haben einen sinnvollen, gestuften Aufbau, der sich in den in den Modulbeschreibungen durchgängig spezifizierten Teilnahmevoraussetzungen niederschlägt. Diese beziehen sich auf die Modulprüfungen, so dass eine Belegung von Lehrveranstaltungen auch ohne Abschluss des vorausgesetzten Moduls schon möglich ist – was den Gutachtern sinnvoll erscheint.

Für den Master-Teilstudiengang „Anglophone Studies“ empfehlen die Gutachter aber, dass

⁴ <http://www.uni-due.de/studierendensekretariat/vergabe.shtml>

die Progression der Module deutlicher wird, beispielsweise durch eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen und der (inhaltlich sehr offen formulierten) Modultitel. Die Integration der sprachpraktischen Lehranteile in die relativ umfangreichen und semesterbezogenen Module wurde vor Ort mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden diskutiert und die Gutachter sehen die jetzige, integrierte Konzeption als sinnvoll an.

Die Vielfalt an Prüfungsformen wird positiv bewertet und die Prüfungsformen erscheinen adäquat, ebenso die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren. Aus Sicht der Gutachter ist der Wunsch der Studiengangsverantwortlichen nach einem nicht nur diagnostischen Eingangssprachtest für den Bachelor-Teilstudiengang nachvollziehbar und sie empfehlen der Hochschule, mittelfristig hier auf eine Änderung der Vorgaben zu drängen.

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Zur sächlichen und räumlichen Ausstattung siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur bestehenden personellen Ausstattung der Teilstudiengänge Anglophone Studies vorgelegt. Dabei ist besonders die ambitionierte Konzeption der Teilstudiengänge mit zwei (Bachelor) bzw. drei (Master) Spezialisierungsrichtungen zu beachten. Auch fällt für den Bachelor-Teilstudiengang eine relativ große Zahl an Lehrbeauftragten auf. Laut Programmverantwortlichen und Dekanat werden die Lehraufträge aber weitgehend zum Auffangen von Engpässen oder im Sinne von ‚Extraangeboten‘ genutzt. Zudem sei das Institut mit insgesamt elf Professuren, von denen in den letzten beiden Jah-

ren zwei neu hinzugekommen seien, gut ausgestattet. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wurden in den Gesprächen und in den Antragsunterlagen erläutert.

Die Gutachter sehen die personelle Ausstattung der beiden Teilstudiengänge „Anglophone Studies“ als ausreichend an.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang BA-Anglophone Studies ist solide konzipiert. Der Studiengang ist insbesondere durch seine Komponenten der Interkulturalität attraktiv für Studierende. Der Studiengang integriert auf innovative Weise sowohl die englische Sprachwissenschaft als auch die Amerikanistik/Anglistik.

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit zur Spezialisierung. Studierende können Schwerpunkte bilden, die dann im Master vertiefend fortgesetzt werden, etwa in den British and Postcolonial Studies, American Studies und English Linguistics. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts ist ebenfalls gegeben. Die personale Ausstattung bietet aufgrund der Fachkompetenz der Lehrenden ein attraktives Lehr- und Forschungsangebot.

Der Master Anglophone Studies bietet mit seinen Möglichkeiten der Schwerpunktbildung ein attraktives und forschungsorientiertes Programm, welches auch nach außen aufgrund der interkulturellen und postkolonialen Inhalte zur Profilbildung der anglophonen Studiengänge

an der UDE nachhaltig beiträgt.

3 Studienfach „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.), Studienfach „Germanistik: Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Ergänzend zu den im allgemeinen Teil genannten Qualifikationszielen sind für das Bachelor-Studienfach Germanistik fachliche und berufsbezogene Qualifikationsziele benannt. Absolventen sollen in der Lage sein, grundlegende Wissensbestände, Methoden und Theorien der Germanistik sowie ihrer – hier vermittelten – Teildisziplinen wie Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik und Deutsch als Zweit- und Fremdsprache zu kennen und im wissenschaftlichen wie beruflichen Umfeld anzuwenden.

Für das Master-Studienfach Germanistik werden als Qualifikationsziele darüber hinaus das Erlangen umfassender Wissensbestände in den oben genannten Bereichen postuliert und konkrete Berufsfelder genannt, in denen Absolventen prinzipiell in „gehobenen und leitenden Positionen“ tätig werden können. Dies seien insbesondere Verlage, Medien/Redaktionen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmensberatungen sowie vermittelnde und lehrende Tätigkeiten im Bildungsbereich. Weiterhin soll eine Promotion und eine weitere wissenschaftliche Karriere ermöglicht werden.

Aus Sicht der Gutachter sind diese speziellen fachlichen und beruflichen Qualifikationsziele angemessen und können prinzipiell in den jeweiligen Teilstudiengängen umgesetzt werden. Die benannten Berufsfelder sind plausibel, könnten aber – insbesondere für den Bachelor-Teilstudiengang – differenzierter benannt werden.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der (Teil-)Studiengänge

Die Konzepte der beiden Teilstudiengänge „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ (B.A.) und „Germanistik: Sprache und Kultur“ (M.A.) (kurz: Germanistik) umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Sie sind zum Wintersemester 2012/13 konzeptionell neu gestaltet worden.

Der Bachelor-Teilstudiengang Germanistik soll entsprechend der Qualifikationsziele Inhalte,

Methoden und Theorien der Germanistik sowie ihrer Teildisziplinen Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik und Deutsch als Zweit- und Fremdsprache vermitteln. Hierzu werden in fünf Pflichtmodulen bis zum vierten Semester literaturwissenschaftliche (inkl. Mediävistik, Literaturgeschichte etc.) und linguistische (inkl. Sprachwandel und Soziolinguistik) Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Im fünften und sechsten Semester wählen die Studierenden dann aus vier Schwerpunkten jeweils ein Modul mit je drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Linguistik, Literatur und Kultur, Mehrsprachigkeit oder Kommunikationswissenschaft.

Das Konzept des Master-Teilstudiengangs Germanistik ist hingegen in vier weitgehend eigenständige Spezialisierungen gegliedert: „Literatur und Kultur“, „Sprache und Kultur“, „Mediävistik“ und „Mehrsprachigkeit“. Im sog. Ergänzungsmodul werden dabei Lehrveranstaltungen aus den jeweils anderen Spezialisierungen belegt. Entsprechend den Qualifikationszielen ist der Teilstudiengang forschungsorientiert konzipiert und soll vertiefte Kompetenzen in den schon im Bachelor-Teilstudiengang erworbenen Wissens- und Kompetenzbereichen vermitteln.

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Praktika und Mobilität

Der Bachelor-Teilstudiengang Germanistik ist zulassungsbeschränkt mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 150 Studienplätzen und kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder eine Qualifikation über die berufliche Bildung. Der Master-Teilstudiengang Germanistik ist ebenfalls zulassungsbeschränkt, mit jährlichen 40 Studienplätzen zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 CP in einem entsprechenden Studienfach oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang (wobei der Entwurf der Prüfungsordnung den „Bereich der Anglistik, Amerikanistik oder Linguistik“ nennt) mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und einem Umfang von 180 CP (M.A.-PO Germanistik, § 1).

Ein Auslandsaufenthalt ist sowohl im Bachelor- wie im Master-Teilstudiengang nicht curricular verankert und es werden keine expliziten Mobilitätsfenster benannt. Genaue Zahlen über Studierendenmobilität lagen nicht vor, aber mindestens 21 Studierende der Germanistik haben 2012 ein Auslandsstudium angetreten (vgl. nachgereichte Unterlagen). Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage vorab geschlossener ‚Learning Agreements‘ und es besteht ein Beratungsangebot insbesondere hinsichtlich der Erasmus-Kooperationen der Fakultät. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in den Prüfungsordnungen geregelt. Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Nachteilsausgleich

Für den Zugang zu den zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengängen bestehen hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich u.a. für Studierende mit Behinderung, die eine Härtefallregelung, eine Verbesserung der Hochschulzugangsnote oder der Wartezeit ermöglichen.⁵ Für weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

Die Gutachter bewerten den Bachelor- und Master-Teilstudiengang Germanistik – unter Be-

⁵ <http://www.uni-due.de/studierendensekretariat/vergabe.shtml>

rücksichtigung der jeweiligen Kombinationsstudiengänge – als insgesamt thematisch breit und in der Kombination der Module stimmig aufgebaut und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele.

Die Konzepte beider Teilstudiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Die Möglichkeiten individueller Schwerpunktsetzungen im Bachelor-Teilstudiengang und die wählbaren Spezialisierungen im Master-Teilstudiengang sind sinnvoll und ergeben ein differenziertes Profil der Studiengänge.

Fachübergreifendes Wissen wird im Bachelorstudiengang zum einen über die Zwei-Fächer-Konstruktion vermittelt, zum anderen über den Ergänzungsbereich, im Master vor allem über die Zwei-Fächer-Konstruktion. Insgesamt betrachten die Gutachter den E-Bereich als sinnvolle konzeptionelle Komponente. Hier werden fachliche und methodische Kompetenzen der Studierenden gestärkt.

Die Studienfachkonzepte sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor und ihre Umsetzung ist studienorganisatorisch gewährleistet. Beide Teilstudiengänge haben einen sinnvollen, gestuften Aufbau. Die Vielfalt an Prüfungsformen wird positiv bewertet und die Prüfungsformen erscheinen adäquat. Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Teilstudiengang sind jedoch in der jetzigen Form der PO mangelhaft geregelt und müssen korrigiert werden.

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Zur sächlichen und räumlichen Ausstattung siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur bestehenden personellen Ausstattung der beiden Teilstudiengänge der Germanistik vorgelegt. Größe und fachliche Ausrichtung des Personaltableaus wurden vor Ort diskutiert, wobei insbesondere der personell relativ starke linguistische Zweig thematisiert wurde. Nach Aussage der Programmverantwortlichen entstand dieser durch die Zusammenlegung der beiden Hochschulstandorte am Campus Essen, so dass weitgehend Parität zwischen den beiden Fachrichtungen besteht – was sich auch in der Verteilung der Studierenden widerspiegelt. Zudem sei durch die parallele Lehramtsausbildung ein hoher personeller Anteil der Linguistik nötig.

Laut Antragsunterlagen stehen dem Studiengang insgesamt 22 Professoren zur Verfügung, wobei sich darunter auch die Professur mit der Denomination Niederländische Sprache und Kultur sowie zwei Privatdozenten befinden (weitere PDs vertreten aktuell vakante Professuren). Hinzu kommen aktuell 39 promovierte und nicht-promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter. Zwei Professuren konnten vor kurzer Zeit neu besetzt werden, ein Wegfall von Stellen sei mittelfristig nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wurden in den Gesprächen und in den Antragsunterlagen erläutert.

Die Gutachter sehen die personelle Ausstattung der beiden Teilstudiengänge Germanistik trotz der Belastung durch hohe Studierendenzahlen im Bachelorteilfach und den vier Spezialisierungen im Masterteilfach als ausreichend an.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Darstellungen der germanistischen Teilstudiengänge im Antrag der Hochschule und bei der Begehung haben gezeigt, dass die Anforderung einer Re-Akkreditierung ausreichend erfüllt sind: Die Qualifikationsziele, die Studiengangskonzepte (mit adäquaten Modulen und Spezialisierungen), die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, die personelle und sächliche Ausstattung sowie die Qualitätssicherung entsprechen den Standards.

4 Studienfach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Ergänzend zu den im allgemeinen Teil genannten Qualifikationszielen sind für das Master-Studienfach Literatur- und Medienpraxis fachliche und berufsbezogene Qualifikationsziele benannt. Absolventen sollen grundlegende Kenntnisse des gegenwärtigen Literatur- und Mediensystems erworben haben sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die es ihnen ermöglichen, in der selbstständigen Entwicklung von „literatur- und kulturbezogenen Produktionen und Programmen“ tätig zu werden (S. 111). Die Fokussierung auf die gegenwärtige Medienlandschaft und insbesondere die „medienspezifische Verarbeitung und Präsentation von literarischen Gegenständen“ (ebd.) bilden das besondere Profil dieses Studiengangs. Damit verbunden ist die Betonung einer sowohl theoretisch-reflektierenden wie auch praktischen Auseinandersetzung mit Medien und deren (zivil-)gesellschaftlichen Implikationen.

Die Gutachter sehen die spezifischen Qualifikationsziele dieses Masterstudienfaches als plausibel und passend zur stärker anwendungsbezogenen Ausrichtung des Teilfaches an. Die konkrete Ausrichtung der Qualifikationsziele hängt dabei auch von der jeweiligen Wahl des einzelnen Masterarbeitsthemas ab.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der (Teil-)Studiengänge

Das Konzept des Master-Teilstudiengangs Literatur- und Medienpraxis umfasst die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Entsprechend seiner Qualifikationsziele soll der Teilstudiengang kulturwissenschaftliche, medientheoretische und medienpraktische Kompetenzen vermitteln. Entsprechend sind weite Teile des Studiengangskonzepts deutlich praxisbezogen, wobei immer auch wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden. Der Teilstudiengang ist in vier, jeweils exemplarisch auf ein Semester bezogene, Module gegliedert. In den ersten beiden Semestern wird je ein Modul mit fünf Lehrveranstaltungen belegt, die u.a. Medientheorie und -geschichte, den Literaturbetrieb oder audiovisuelle Grundlagen behandeln. Im dritten Semester wird ein Praxismodul absolviert, in dem ein Seminar zu „Wissenschaftspraxis“ verpflichtend und zwei Praxisseminare in den Bereichen Verlag, Zeitung, Radio oder Video

gewählt werden müssen. Zudem müssen, vom Arbeitsaufwand integriert in die anderen Lehrveranstaltungen, Vorlesungen des jeweiligen ‚Poet in Residence‘ besucht werden. Im vierten Semester wird die Masterarbeit – falls in diesem Studienfach angefertigt – in einem Zeitrahmen von 23 Wochen erstellt, wobei dies entweder eine „theoretische wissenschaftliche Arbeit“ oder ein „praktisches Medienprojekt“ sein kann (PO-LuM, § 21). Im letzteren Fall gliedert sich die Masterarbeitsphase in einen praktischen Teil von zwölf Wochen, in dem zumeist ein in den vorangegangenen Semestern erarbeitetes Projekt umgesetzt wird, und eine elfwöchige ‚Schreibphase‘, welche die theoretische Reflexion des Praxisprojekts beinhaltet.

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Praktika und Mobilität

Der Master-Teilstudiengang „Literatur- und Medienpraxis“ ist zulassungsbeschränkt mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 40 Studienplätzen und kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Zugangsvoraussetzungen sind ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 CP mit dem Studienfach Germanistik oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang der Geisteswissenschaften mit einer Gesamtnote von 1,8 oder besser. Zusätzlich muss ein einschlägiges Fachpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen nachgewiesen werden (PO LuM, § 1).

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht curricular integriert und es wird kein explizites Mobilitätsfenster benannt. Eine Anerkennung von an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist aber in der Prüfungsordnung geregelt (§ 13). Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengang bestehen hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich u.a. für Studierende mit Behinderung, die eine Härtefallregelung, eine Verbesserung der Hochschulzugangsnote oder der Wartezeit ermöglichen.⁶ Für weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

Die Gutachter bewerten den Master-Teilstudiengang Literatur- und Medienpraxis – unter Berücksichtigung der jeweiligen Kombinationsstudiengänge – als in der Kombination der Module stimmig aufgebaut und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Die Konzepte des Teilstudiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Fachübergreifendes Wissen wird sowohl über die Zwei-Fächer-Konstruktion als auch über die praxis- wie theoriebezogene Konzeption des Studiengangs vermittelt. Die Ausrichtung auf die berufliche Praxis durch Projekte, Lehrbeauftragte etc. erscheint den Gutachtern gelungen und stößt bei den Studierenden auf Interesse und Engagement. Gleichzeitig werden die für einen Masterstudiengang nötigen wissenschaftlichen Qualifikationen erreicht. Die Lehr- und Lernformen sind hierzu passend und die Umsetzung des Konzepts ist studienorganisatorisch gewährleistet. Die Prüfungsformen sind adäquat. Einzig die zum Teil wenig aussagekräftigen Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und dabei konkretisiert werden.

⁶ <http://www.uni-due.de/studierendensekretariat/vergabe.shtml>

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Zur sächlichen und räumlichen Ausstattung siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur bestehenden personellen Ausstattung des Teilstudiengangs Literatur- und Medienpraxis vorgelegt. Hauptamtlich Lehrende des Studiengangs sind ein Professor und drei (promovierte) Wissenschaftliche Mitarbeiter. Entsprechend der Konzeption wird ein vergleichsweise hoher Anteil der Lehre durch externe Lehrbeauftragte aus der (beruflichen) Praxis getragen. Zum Teil findet Lehre auch durch weitere Dozenten der Germanistik statt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wurden in den Gesprächen und in den Antragsunterlagen erläutert.

Die Gutachter sehen die personelle Ausstattung des Teilstudiengangs als ausreichend an. Durch die enge Kooperation mit der (beruflichen) Praxis erscheint das begrenzte hauptamtliche Personaltableau als ausreichend. Allerdings empfehlen die Gutachter, die hauptamtliche personelle Ausstattung des Studiengangs möglichst bald zu erhöhen.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Darstellungen des Studiengangs Literatur- und Medienpraxis im Antrag der Hochschule und bei der Begehung haben gezeigt, dass die Anforderung einer Re-Akkreditierung ausreichend erfüllt sind: Die Qualifikationsziele, die Studiengangskonzepte (mit adäquaten Modulen und Spezialisierungen), die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, die personelle und sächliche Ausstattung sowie die Qualitätssicherung entsprechen den Standards. Die verstärkte Praxisausrichtung ist, so konnten sich die Gutachter in ihren Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden überzeugen, nachvollziehbar und wünschenswert, zumal die theoretisch-methodische Reflexion der Praxis durchgehend gewährleistet ist.

5 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.) und im Zwei-Fach-Master (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Ergänzend zu den im allgemeinen Teil genannten Qualifikationszielen sind für das Bachelor-Studienfach Niederländische Sprache und Kultur (kurz: Niederlandistik) fachliche Qualifikationsziele benannt. Absolventen sollen in den verschiedenen Teilbereichen des Faches wissenschaftlich befähigt werden: In der Literatur- und Kulturwissenschaft sollen grundlegende Kenntnisse der niederländischen und flämischen Literatur sowie wissenschaftlich-methodische Grundkompetenzen erworben werden, in der Sprachwissenschaft exemplarische Grundkenntnisse der niederländische Linguistik und ihrer nationalen Varietäten. Im Bereich der Landeswissenschaften sollen Studierende die „tragenden Strukturen, Mentalitäten und kulturellen Unterschiede“ (S. 122) der Niederlande und Belgiens kennen. Zudem wird eine „gute mündliche und schriftliche Beherrschung der niederländischen Sprache“ (ebd.) auf dem Kompetenzniveau C1 des Europäischen Referenzrahmens angestrebt.

Für das Master-Studienfach Niederlandistik werden als Qualifikationsziele darüber hinaus die Heranführung an Forschungsprojekte sowie eine Stärkung der „fremdkulturellen und interkulturellen Kompetenzen“ (S. 136) benannt. Durch die Vermittlung von Recherche-, Problemlösungs-, Argumentations- und Präsentationskompetenzen soll die Befähigung sowohl für wissenschaftliche wie auch für berufliche Tätigkeiten gestärkt werden.

Aus Sicht der Gutachter sind die speziellen fachlichen und beruflichen Qualifikationsziele grundsätzlich angemessen und könnten prinzipiell in diesen (Teil-)Studiengängen erreicht werden.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der (Teil-)Studiengänge

Die Konzepte der beiden Teilstudiengänge Niederlandistik umfassen die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Der Master-Teilstudiengang ist zum Wintersemester 2012/13 ange laufen und wird erstmalig akkreditiert.

Entsprechend der Qualifikationsziele soll der Bachelor-Teilstudiengang Niederlandistik Ein-

blicke in die „Sprachvarietäten, Kulturen und Literaturen des niederländischen Sprachraum[s]“ (S. 123) anhand umfassender und teilweise exemplarischer Lehrgegenstände und -themen bieten. Das Teilstudiengangskonzept soll als Profil eine „Betonung der kultur- und landeswissenschaftlichen Komponente“ (S. 122) aufweisen und gleichzeitig die kulturelle mit der literatur- und sprachwissenschaftlichen Perspektive verbinden. Das Konzept umfasst deshalb verpflichtend je zwei Module Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, und Landeswissenschaft, die vom ersten bis zum sechsten Semester aufeinander aufbauen (Sprachwissenschaft I, II, III etc.). Im fünften und sechsten Semester kann individuell zwischen einem Wahlpflichtmodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt werden.

Drei Module Sprachpraxis sollen Absolventen zudem befähigen, Niederländisch auf dem Kompetenzniveau C1 des Europäischen Referenzrahmens zu beherrschen. Zudem soll die Lehre spätestens ab dem dritten Semester überwiegend auf Niederländisch erfolgen. Die Bachelorarbeit mit zwölf Wochen Bearbeitungszeit kann in deutscher oder niederländischer Sprache verfasst werden (B.A.-PO Niederl., § 21).

Entsprechend den Qualifikationszielen ist der Master-Teilstudiengang Niederlandistik forschungsorientiert konzipiert und soll Studierenden Kompetenzen in theoretischen Grundlagen, methodischen Ansätzen und fachwissenschaftlichen Inhalte „unterschiedlicher Bereiche“ (S. 136) vermitteln. Hierzu sieht das Studiengangskonzept im ersten und zweiten Semester jeweils ein Modul Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft vor. Das dritte Semester verbringen Studierende an der ‚Radboud Universität Nijmegen‘, an der sie ein Modul aus einer der drei Richtungen absolvieren.

Ein Modul Sprachpraxis im ersten und zweiten Semester sowie der obligatorische Auslandsaufenthalt sollen Absolventen zudem befähigen, Niederländisch auf dem Kompetenzniveau C2 des Europäischen Referenzrahmens zu beherrschen (was allerdings nicht in den Antragsunterlagen oder der Prüfungsordnung benannt ist). Zudem soll die Lehre weitgehend auf Niederländisch erfolgen. Die Masterarbeit mit 23 Wochen Bearbeitungszeit kann in deutscher oder niederländischer Sprache verfasst werden (M.A.-PO Niederl., § 21).

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Praktika und Mobilität

Der Bachelor-Teilstudiengang Niederlandistik ist nicht zulassungsbeschränkt, sieht aber eine jährliche Aufnahmekapazität von 50 Studierenden vor, die jedoch im Wintersemester 2011/12 schon mit 149 Studierenden weit überschritten wurde. Nach Aussage der Programmverantwortlichen nutzten viele Studierende die Niederlandistik dabei als ‚Parkstudium‘, um später in ein anderes Studienfach zu wechseln. Dennoch stelle die Überlast ein Problem dar. Der Teilstudiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder eine Qualifikation über die berufliche Bildung. Spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahres ist dabei ein Sprachniveau im Niederländischen von B1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, was durch die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sprachpraxis 1“ erfolgt (B.A.-PO Niederl. § 2).

Ein Auslandsaufenthalt ist im Bachelor-Teilstudiengang Niederlandistik nicht obligatorisch vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Studienabschnitt an der Universität Nijmegen zu verbringen, mit der eine enge Kooperation besteht. Zahlen zur Studierendenmobilität lagen für den Bachelor-Teilstudiengang nicht vor.

Der Master-Teilstudiengang Niederlandistik ist ebenfalls nicht zulassungsbeschränkt, mit

jährlich 20 Studienplätzen zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Studienfach oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang im Bereich der Niederländischen Sprache und Kultur, Niederlandistik oder Niederlande-Studien mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und einem Umfang von mindestens 180 CP (M.A.-PO Nederl., § 1). Es wird ein Niederländisch-Sprachniveau von C1 vorausgesetzt, das nachzuweisen ist.

Im Master-Teilstudiengang Niederlandistik wird das dritte Studiensemester obligatorisch an der Universität Nijmegen absolviert. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt auch in einem anderen Semester erfolgen (M.A.-PO Nederl., § 11) und es sind – wie vor Ort erläutert wurde – im Rahmen des Nachteilsausgleich für z.B. Behinderte oder Schwangere auch individuelle Ersatzleistungen in Essen möglich.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt im Bachelor- wie im Master-Teilstudiengang auf der Grundlage vorab geschlossener ‚Learning Agreements‘ und es bestehen entsprechende Beratungsangebote (nicht zuletzt durch in Essen Lehrende der Universität Nijmegen). Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in der B.A.-Prüfungsordnung der Niederlandistik geregelt (§ 13). Die Regelungen entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Nachteilsausgleich

Für den Zugang zu den zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengängen bestehen hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich u.a. für Studierende mit Behinderung, die eine Härtefallregelung, eine Verbesserung der Hochschulzugangsnote oder der Wartezeit ermöglichen.⁷ Für weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

Die Gutachter halten den Bachelor-Teilstudiengang „Niederländische Sprache und Kultur“ für solide und konzeptuell den Standards der Niederlandistik entsprechend. Sie würdigen ausdrücklich die bisherigen Leistungen der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden, die mit personell sehr begrenzten Ressourcen ein hinreichend breit angelegtes und differenziertes Programm mit Spezialisierungsmöglichkeiten im dritten Studienjahr im Rahmen der angestrebten „kultur- und landeswissenschaftlichen Reliefgebung“ (S. 121) konzipiert und in die Praxis umgesetzt haben.

Die Gutachter bewerten jedoch den Master-Teilstudiengang „Niederländische Sprache und Kultur“ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Kombinationsstudiengänge – auf Grundlage der Antragsunterlagen und der intensiven Gespräche vor Ort als letztlich konzeptionell nicht überzeugend im Hinblick auf die Erreichung der selbst gesetzten Qualifikationsziele (Mangel). Den wichtigsten Grund dafür sehen die Gutachter in den stark begrenzten personellen Ressourcen (siehe Abschnitt 5.7 dieses Berichts), wodurch die angestrebte Forschungsorientierung in den Teilbereichen „Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft (Niederlande und Belgien)“ (S. 136) nicht oder zumindest nicht für alle Teilbereiche adäquat umgesetzt werden kann. Durch die Ausstattung mit nur einer Kernprofessur mit der Denomination „Niederländische Sprache und Kultur“ und der Kooperation mit einer weiteren Professur zur „Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region“ erscheint es nicht

⁷ <http://www.uni-due.de/studierendensekretariat/vergabe.shtml>

möglich, die für einen niederlandistischen Master-Teilstudiengang erforderlichen Mindeststandards sowohl im Bereich Sprach- als auch in dem der Literaturwissenschaft ausreichend umzusetzen. Hinzu kommen – zum Teil aus der angesprochenen Problematik resultierend – relativ allgemein und breit gehaltene Modulbeschreibungen, die zu wenig erkennen lassen, wie das spezifische Profil des Studiengangs umgesetzt wird und dessen forschungsorientierte Qualifikationsziele erreicht werden können.

Die studienorganisatorische Umsetzung ist für den Bachelor-Teilstudiengang alleine gewährleistet. Für den neu aufgesetzten Master-Teilstudiengang scheint dies aufgrund der personellen Ressourcenknappheit nicht gewährleistet (*siehe Abschnitt 5.7 dieses Berichts und den dort benannten Mangel*).

Hingegen sehen die Gutachter fachübergreifendes Wissen im Bachelorstudiengang zum einen über die Zwei-Fächer-Konstruktion vermittelt, zum anderen über den Ergänzungsbereich, im Master vor allem über die Zwei-Fächer-Konstruktion. Insgesamt betrachten die Gutachter den E-Bereich als sinnvolle konzeptionelle Komponente. Hier werden fachliche, methodische und generische Kompetenzen der Studierenden gestärkt. Die berufsqualifizierenden Elemente der Teilstudiengänge liegen unter anderem auch in den hohen sprachpraktischen Anteilen. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Qualifikationsziele im Master Niederlandistik werden die anderen Qualifikationsziele somit erreicht. Weiterhin sehen die Studienfachkonzepte adäquate Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen vor und die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind angemessen. Das Qualifikationsziel eines Sprachniveaus von C2 des Europäischen Referenzrahmens sollte allerdings für den Master Niederlandistik in den Studiengangsdokumenten konkret benannt werden.

Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt/nicht erfüllt/zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt/nicht erfüllt/zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Es besteht eine Universitätspartnerschaft zwischen der Universität Duisburg-Essen und der ‚Radboud Universiteit Nijmegen‘ im Bereich der Fächer Germanistik und Niederlandistik. Entsprechende Dokumente zur Kooperation lagen dem Antrag bei. Darin ist unter anderem

festgelegt, dass die Studierenden des Master-Studienfachs Niederlandistik kostenfrei ein Semester an der Universität Nijmegen absolvieren können und dass das entsprechende Lehrangebot im Umfang von 15 CP dort vorgehalten wird. Die Kapazität mit 20 Plätzen entspricht der Kapazität des Master-Teilstudiengangs. Zudem besteht ein Dozentenaustausch, bei dem Lehrende aus Nijmegen „2-4 SWS“ des Niederlandistik-Angebots an der Universität Duisburg-Essen abdecken und im Gegenzug Lehrende der Germanistik nach Nijmegen gehen.

Die im Master-Teilstudiengang in Nijmegen zu absolvierenden Wahlpflichtmodule sind im Modulkatalog beschrieben und über die in Nijmegen zu erbringenden Leistungen wird vorab ein ‚Learning Agreement‘ geschlossen.

Die Gutachter bewerten die Kooperation der beiden Hochschulen bzw. Fächer positiv und sehen den obligatorischen Auslandsaufenthalt im Master-Teilstudiengang als sinnvolle Ergänzung des Studiengangsprofils und zur Erfüllung der Qualifikationsziele beitragend. Jedoch sehen sie es kritisch, dass aus dem Kooperationsvertrag und den Modulbeschreibungen nicht eindeutig genug hervorgeht, welche Qualifikationsziele mit den Modulen angestrebt werden und welche Lehrinhalte hierzu beitragen. Die Universität Duisburg-Essen sollte hier die Kooperationsvereinbarung präzisieren und entsprechend die Modulbeschreibungen konkretisieren und gegenseitig verpflichtend machen.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Zur sächlichen und räumlichen Ausstattung siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur bestehenden personellen Ausstattung der beiden Teilstudiengänge Niederlandistik vorgelegt. Größe und fachliche Ausrichtung des Personaltableaus wurden vor Ort ausführlich mit den verschiedenen Statusgruppen diskutiert – auch vor dem Hintergrund der aktuell sehr hohen Studienanfängerzahlen im Bachelor-Teilstudiengang und den oben genannten konzeptionellen Bedenken der Gutachter (*siehe Abschnitt 5.3 dieses Berichts*).

Laut Antragsunterlagen stehen dem Studiengang insgesamt zwei Professuren zur Verfügung, wobei die Professur für „Niederländische Sprache und Kultur“ Teil der Lehreinheit Germanistik ist. Die zweite Professur für „Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region“ ist Teil der Lehreinheit Geschichte und wird aktuell vertreten. Das Verfahren der Neuberufung läuft, wobei die Ausschreibung beinhaltet, dass der Stelleninhaber auch in der Niederlandistik lehrt. Weiterhin lehren drei niederlandistische wissenschaftliche Mitarbeiter: eine Lektorin (13 SWS) und zwei weitere Niederlandisten (jeweils 2 SWS), davon eine promoviert. Der spezifisch niederlandistische Lehranteil der auf S. 673 weiterhin aufgeführten drei Historiker war für die Gutachter nicht ersichtlich, unter anderem weil keine einschlägigen Kurzbiographien dieser Personen vorlagen. Unter Einbeziehung der Lehrkapazität aus der Geschichte (9

SWS Professur, 6 SWS der drei erwähnten Mitarbeiter) steht insgesamt laut Antragsunterlagen somit (für den B.A.- und M.A.-Teilstudiengang zusammen) eine Lehrkapazität von 41 SWS zur Verfügung, die durch vier SWS eines Gastdozenten aus Nijmegen ergänzt wird. Die einschlägig ausgewiesene Lehrkapazität etatisierter Stellen der UDE im Bereich der niederlandistischen Sprach- und Literaturwissenschaft beträgt insgesamt 13 SWS (für B.A. und M.A. Teilstudiengang). Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wurden in den Gesprächen und in den Antragsunterlagen erläutert.

Die Gutachter sehen die personelle Ausstattung für den etablierten Bachelor-Teilstudiengang Niederlandistik als quantitativ ausreichend an. Es wird allerdings dringend empfohlen, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen, um noch adäquate Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Für den Master-Teilstudiengang Niederlandistik sehen die Gutachter die personellen Ressourcen quantitativ als nicht mehr ausreichend an (Mangel). Die jetzige Situation, die unter anderem geprägt ist von überwiegend polyvalenten Lehrveranstaltungen (B.A. und M.A.) und großen Gruppengrößen, erlaubt es nicht, einen Master-Teilstudiengang zu etablieren. Hierzu trägt bei, dass nicht eindeutig ist, wie hoch der Lehrimport durch Gastdozenten aus Nijmegen ist (laut Aufstellung der Lehrenden 4 SWS, laut Kooperationsabkommen aber 2-4 SWS) und wie genau dieser Import mit den Qualifikationszielen der jeweiligen Module verknüpft ist.

Für beide Teilstudiengänge bewerten die Gutachter zudem die personelle Ausstattung in qualitativer Hinsicht als nicht ausreichend. Sie sehen hier ein strukturelles Defizit, da wichtige Aspekte eines Niederlandistik-Studiengangs mit dem jetzigen hauptamtlichen Personaltableau nicht adäquat abgedeckt werden können (Mangel). Dies betrifft insbesondere die angestrebte Forschungsorientierung in den Teilbereichen von sowohl Literatur- und Kulturwissenschaft als auch Sprachwissenschaft. Die Professur zur Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region kann diesen Mangel nicht kompensieren, da sie nicht spezifisch auf die Niederlande ausgerichtet ist und keine niederlandistische sprach- und literaturwissenschaftliche Kompetenz in den geplanten Studiengang einbringen wird.

Vor dem Hintergrund einer relativ guten personellen Ausstattung der Lehrereinheit Germanistik mit 22 Professuren erscheint es den Gutachtern möglich, hier durch die Ausschreibung einer (oder der nächsten freien) Professur für den Bereich Niederlandistik den Mangel zu beseitigen und die Zeit bis dahin gegebenenfalls mit einer Juniorprofessur zu überbrücken.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelor-Teilstudiengang „Niederländische Sprache und Kultur“ entspricht den einschlägigen Standards sowohl der Akkreditierungsrichtlinien als auch der deutschsprachigen Auslandsniederlandistik mit einem überzeugenden Studiengangskonzept. Der Master-Teilstudiengang „Niederländische Sprache und Kultur“ entspricht den genannten Standards in nicht ausreichendem Maße, vor allem aufgrund der personellen Ausstattung der Niederlandistik mit bloß einer einzigen einschlägigen Professur.

Beispielhaft erscheint die gute und maßgeblich von der Niederlandistik voran getriebene Kooperation mit der Universität Nijmegen. So sollte beibehalten und weiter entwickelt werden.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Es sollten sowohl die interdisziplinären Kooperationen zwischen den Teilstudiengängen intensiviert als auch die Kombinationsmöglichkeiten über die Fächer der geisteswissenschaftlichen Fakultät hinaus ausgeweitet werden.
- Berufspraktische Anteile sollten im Zwei-Fach-Bachelor wie im Zwei-Fach-Master stärker im Curriculum verankert werden.
- Die Hochschule sollte dringend die grenzwertige räumliche Ausstattung der Studiengänge bzw. Studienfächer untersuchen und Verbesserungskonzepte erarbeiten.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt (CP) muss in den Prüfungsordnungen festgeschrieben werden. Dabei sollte auch auf eine transparente und möglichst einheitliche Zuordnung von CP zu spezifischen Veranstaltungstypen/Prüfungsformen geachtet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In den Modulbeschreibungen und ggf. den Prüfungsordnungen müssen die Lehrformen, die Häufigkeit des Angebots, die Formen der Modulprüfungen und die Studienleistungen transparent benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Die Prüfungsordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)
- Die Hochschule muss eine Untersuchung der Gründe für die häufigen Studienzeiterlängerungen, die geringen Abschlusszahlen und hohen Abbruchquoten durchzuführen und ein Konzept erarbeiten und vorlegen, wie die Studierbarkeit verbessert werden kann. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)
- Es muss dokumentiert werden, welche der verschiedenen Instrumente des Qualitätsmanagements konkret auf welcher Ebene für die vorliegenden Teilstudiengänge genutzt und koordiniert werden und wie die Ergebnisse Eingang in die Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge finden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)
- Die Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

2 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, den Wunsch der Studiengangsverantwortlichen nach einem nicht nur diagnostischen Eingangssprachtest für den Bachelor-Teilstudiengang

zu unterstützen. Die Hochschulleitung sollte mittelfristig auf eine Änderung der Vorgaben drängen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Anglophone Studies unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3 Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollte die Progression der Module deutlicher werden. Auch sollte die Benennung der Module differenziert werden.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Anglophone Studies unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

4 Studienfach „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5 Studienfach „Germanistik: Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Germanistik: Sprache und Kultur unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen und der folgenden Auflage.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5.2 Auflage:

- In der Prüfungsordnung müssen die fachlichen Zugangsvoraussetzungen korrigiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

6 Studienfach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

6.1 Empfehlungen:

- Es sollten aussagekräftigere Modultitel gewählt und die Progression der Inhalte und Qualifikationen in den Modulbeschreibungen deutlicher herausgearbeitet werden.
- Die hauptamtliche personelle Ausstattung des Studiengangs sollte möglichst bald erhöht werden.
- Die technische (audiovisuelle) Ausstattung sollte verbessert werden, um den Studierenden ausreichend mediale Praxiserfahrung zu ermöglichen. Auch wird empfohlen für Studierende der Literatur- und Medienpraxis Gruppenarbeitsräume zu schaffen.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Literatur- und Medienpraxis unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen und den folgenden Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

6.3 Auflagen:

- Das Studienfach muss eindeutig als forschungsorientiert oder anwendungsorientiert ausgewiesen werden. Im Rahmen des ‚Zwei-Fach-Masters‘, der grundsätzlich forschungsorientiert gestaltet ist, sehen die Gutachter die Kennzeichnung als forschungsorientiert zutreffend. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

7 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

7.1 Empfehlung:

- Es sollte dringend eine Zulassungsbeschränkung ausgesprochen werden, um noch adäquate Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2012 akkreditierten Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

8 Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

8.1 Empfehlungen:

- Das Profil des Teilstudiengangs sollte hinsichtlich seiner Forschungsorientierung und im Hinblick auf die abzudeckenden Teilbereiche eines Niederlandistik-Masters weiter differenziert und präzisiert werden.
- Das Qualifikationsziel eines Sprachniveaus von C2 des Europäischen Referenzrahmens sollte in den Studiengangsdokumenten konkret benannt werden.
- Aus dem Kooperationsvertrag und den Modulbeschreibungen sollte eindeutig hervorgehen, welche Qualifikationsziele in den an der Universität Nijmegen zu belegenden Modulen angestrebt werden und welche Lehrinhalte hierzu beitragen.

8.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Nach einer intensiven und zum Teil kontrovers geführten Diskussion empfehlen die Gutachter/-innen der SAK, das Akkreditierungsverfahren für das Studienfach Niederlandistik im Master-Kombinationsstudiengang „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts aufgrund folgender Mängel für 18 Monate auszusetzen:

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

8.3 Mängel

- Die strukturell stark begrenzten personellen Ressourcen verhindern, dass das forschungsorientierte niederlandistische Profil in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft adäquat umgesetzt werden kann. Mit der jetzigen personellen Ausstattung (nur eine einschlägige Kernprofessur mit der Denomination „Niederländische Sprache und Kultur“ und eine weitere Professur zur „Landesgeschichte der Rhein-

Maas-Region“) ist es nicht möglich, forschungsorientierte Aspekte auf Masterniveau so umzusetzen, dass sie den qualitativen Mindeststandards einer Fremdsprachenphilologie entsprechen. Der Teilstudiengang ist deswegen konzeptionell unausgewogen im Hinblick auf die Erreichung der selbst gesetzten Qualifikationsziele. Die relativ allgemein und breit gehaltenen Modulbeschreibungen lassen zudem nicht erkennen, wie das spezifische Profil des Studiengangs umgesetzt werden soll. (Kriterien 2.3 und 2.7, Drs. AR 85/2010)

- Die personelle Ausstattung ist mit 13 SWS etatisierter Lehre in den Kernbereichen niederlandistischer Sprach- und Literaturwissenschaft quantitativ nicht ausreichend. Die jetzige Situation erlaubt es nicht, einen Master-Teilstudiengang zu etablieren. (Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule vom 6.02.2013

Stellungnahme der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen zu der von den Gutachtern empfohlenen Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens für den Zwei-Fach-Master "Niederländische Sprache und Kultur" (gem. Ziff. 3.1.4 der "Regeln des Akkreditierungsrates" - Drs. AR 25/2012)

1. Vorbemerkung

Die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen hat mit Blick auf die bei der Gutachterbegehung im Oktober 2012 geäußerten Bedenken schon vor Eingang des Bewertungsberichts Maßnahmen für eine kurzfristige personelle Besserstellung des Faches Niederlandistik in die Wege geleitet, um die aus den Gesprächen mit den Gutachtern deutlich gewordenen Problempunkte zu beheben.

Nach den geplanten und im Folgenden (vgl. 2.) noch näher zu erläuternden Veränderungen in der Personalausstattung und in der Lehrkapazität des Faches dürften die von den Gutachtern benannten Mängel, die zu der Aussetzungsempfehlung geführt haben, nicht mehr gegeben sein.

Damit sieht die Fakultät die Voraussetzungen für eine Akkreditierung gem. Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates" (Drs. AR 25/2012), d.h. unter der Auflage, die geplanten Maßnahmen spätestens bis zum Beginn des WS 2013/14 am 01.10.2013 umzusetzen, für gegeben an.

2. Geplante Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Besserstellung der Niederlandistik

Das Dekanat, das Institut für Germanistik und der Fachvertreter Niederlandistik haben sich einvernehmlich darauf verständigt, durch Aufstockung einer freiwerdenden halben Wiss. Mitarbeiterstelle eine W1-Juniorprofessur für niederländische Sprachwissenschaft einzurichten und diese schnellstmöglich, spätestens zum 01.10.2013 zu besetzen. Im Falle einer erfolgreichen Entwicklung des Masterstudiengangs strebt die Fakultät eine Verstetigung der Stelle an.

Darüber hinaus erhält der Bereich Niederlandistik ab dem SS 2013 Lehraufträge im Umfang von 6 SWS, die aus Hochschulpaktmitteln für die nächsten fünf Jahre verbindlich zugesagt werden. Hierfür stehen qualifizierte, auch bisher schon als Lehrbeauftragte und Gastdozenten bewährte Personen zur Verfügung.

Mit den genannten Maßnahmen wird eine Erhöhung der Lehrkapazität um 8 SWS erreicht, wodurch die Möglichkeit einer polyvalenzfreien Abdeckung des BA- und MA-Studiengangs „Niederländische Sprache und Kultur“ sichergestellt wird.

Eine andere, auch von den Gutachtern empfohlene Maßnahme wurde bereits umgesetzt: Zur Verringerung der Lehrbelastung im BA-Bereich ist für das kommende Studienjahr bereits ein Numerus Clausus von max. 60 Studierenden beantragt worden.

3. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für die im Bewertungsbericht genannten Mängel

Der Bewertungsbericht benennt explizit drei ursächlich miteinander verbundene Mängel, die zur Aussetzungsempfehlung der Gutachter geführt haben:

1. Im Abschnitt 5.3 *Studiengangskonzept* bemängeln die Gutachter, „dass die angestrebte Forschungsorientierung in den Teilbereichen „Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft (Niederlande und Belgien)“ nicht oder zumindest nicht für alle Teilbereiche adäquat umgesetzt werden kann“ und daher die „selbst gesetzten Qualifikationsziele“ nicht erreichbar seien. Mit Verweis auf 5.7 *Ausstattung* sehen die Gutachter „den wichtigsten Grund dafür in den stark begrenzten personellen Ressourcen.“ (S. 34)
2. Unter 5.7 *Ausstattung* „sehen die Gutachter die personellen Ressourcen [für den Master-Teilstudiengang Niederlandistik] quantitativ als nicht mehr ausreichend an (Mangel). Die jetzige Situation, die unter anderem geprägt ist von überwiegend polyvalenten Lehrveranstaltungen (B.A. und M.A.) und großen Gruppengrößen, erlaubt es nicht, einen Master-Teilstudiengang zu etablieren.“ (S. 37)
3. Ebenfalls unter 5.7 *Ausstattung* „bewerten die Gutachter zudem die personelle Ausstattung in qualitativer Hinsicht als nicht ausreichend. Sie sehen hier ein strukturelles Defizit, da wichtige Aspekte eines Niederlandistik-Studiengangs mit dem jetzigen hauptamtlichen Personaltableau nicht adäquat abgedeckt werden können (Mangel). Dies betrifft insbesondere die angestrebte Forschungsorientierung in den Teilbereichen von sowohl Literatur- und Kulturwissenschaft als auch Sprachwissenschaft.“ (S. 37)

Ursächlich für die benannten Mängel ist nach Einschätzung der Gutachter also in allen drei Punkten das quantitativ und qualitativ als nicht ausreichend eingeschätzte Personaltableau. Mit dieser Einschätzung stimmt die Fakultät nach den kritischen Gesprächen mit den Gutachtern teilweise überein. Sie hat aus diesem Grund die unter 2. vorgestellten Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Besserstellung der Niederlandistik in die Wege geleitet.

Zur qualitativen Besserstellung: Mit der Einführung der Juniorprofessur wird das Fach für jeden der drei Teilbereiche, in denen der Studiengang eine Spezialisierung vorsieht, über einen verantwortlichen Betreuer auf Professoren- bzw. Juniorprofessorenebene verfügen, wodurch die von den Gutachtern geforderte kompetente Forschungsorientierung und damit die Erreichbarkeit der wissenschaftlichen Qualifikationsziele der Studienordnung gewährleistet sind.

Zu diesem Punkt sei aber auch eine Kritik an der Bewertung der Gutachter erlaubt, die trotz mehrfachen Lobes den Stellenwert der internationalen Zusammenarbeit mit der RU Nijmegen in diesem Punkt u.E. nicht ausreichend würdigt. Denn ungeachtet der qualitativen Besserstellung, die die Einführung einer Juniorprofessur in jedem Fall bedeutet, war die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards nach Überzeugung der Fakultät auch bisher gewährleistet, und zwar durch einschlägige Absprachen mit den Vertretern der Abteilung „Nederlandse Taal en Cultuur“ der RU Nijmegen, die selbstverständlich auch als Betreuer und Gutachter von Masterarbeiten unserer Studierenden fungieren sollen, um den auch uns bewussten Mangel der wissenschaftlich-

thematischen Beschränkung, die das Vorhandensein nur einer Kernprofessur mit sich bringt, zu beheben. In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich auf den Passus in Abschnitt 1 des Kooperationsvertrages hingewiesen, der auf die Möglichkeit eines gleichzeitigen separaten Erwerbs eines Nijmeger Masterdiploms hinweist: „Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach *Niederländische Sprache und Kultur* schreiben, können auch ein Masterdiplom in dem einjährigen, 60 ECTS umfassenden Masterstudiengang der RU erwerben, sofern sie sich für ein weiteres Semester an der RU einschreiben.“ Diese Regelung ist nicht zuletzt auch von großer Bedeutung für unsere niederländischen Partner, die von einer Aussetzung des Studiengangs also ebenfalls betroffen wären.

Auch die Bedeutung der landeswissenschaftlichen Komponente, die durch die Professur für die Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region abgedeckt wird und die einen vollwertigen Spezialisierungsbereich im Master *Niederländische Sprache und Kultur* darstellt, findet in dem Bewertungsbericht u.E. nicht die ihr gebührende Würdigung.

Zur quantitativen Besserstellung: Wie oben unter 2. ausgeführt, wird mit den genannten Maßnahmen eine Erhöhung der Lehrkapazität um 8 SWS erreicht, die künftig eine polyvalenzfreie Abdeckung des BA- und MA-Studiengangs „Niederländische Sprache und Kultur“ ermöglicht.

Auch in diesem Punkt möchten wir betonen, dass auch bisher eine ordnungsgemäße quantitative Abdeckung des Lehrangebots – wenn auch unter schwierigeren Bedingungen – möglich gewesen wäre. Die im Bewertungsbericht gebrauchte Formulierung, dass „Die jetzige Situation ... geprägt ist von überwiegend polyvalenten Lehrveranstaltungen (B.A. und M.A.)“ ist irreführend. Der Grund für die Tatsache, dass das Angebot im laufenden WS zu einem großen Teil polyvalent ist, liegt nicht in fehlenden Kapazitäten, sondern in der Tatsache, dass es aufgrund der Verzögerung des Akkreditierungsverfahrens (und der erst sehr spät erfolgten ministeriellen Ausnahmegenehmigung) zum Zeitpunkt der Einreichung des Lehrangebots für das WS 12/13 noch völlig unklar war, ob der neu zu akkreditierende Master Niederlandistik überhaupt würde starten können. In dieser Ausgangsposition wäre es unverantwortlich gewesen, einen großen Teil der Lehrkapazität für Lehrveranstaltungen vorzusehen, deren Stattfinden noch ungewiss war.

4. Fazit

Der Bewertungsbericht stellt als Mängel, die zur Empfehlung der Aussetzung der Akkreditierung des Master-Studiengangs *Niederländische Sprache und Kultur* führen, noch einmal die wesentlichen Punkte heraus, die auch schon in dem Gutachtergespräch im Oktober 2012 als besonders problematisch benannt wurden. Auch wenn sich die Fakultät der Sichtweise der Gutachter nicht in allem anschließen vermag, so war sie sich des Hauptmangels, der geringen Personalausstattung des Faches Niederlandistik, durchaus bewusst und hat in der Zwischenzeit entsprechende Maßnahmen zur Behebung dieses Mangels in die Wege geleitet.

In der Summe führen die Einführung und schnellstmögliche Besetzung einer W1-Junior–

professur für niederländische Sprachwissenschaft, die verbindliche Zusicherung von Lehr-
auftragsmitteln im Umfang von 6 SWS für die nächsten 5 Jahre und die Beantragung eines
Numerus Clausus für den BA-Niederlandistik für das kommende Studienjahr dazu, dass die
in dem Bewertungsbericht genannten Mängel als behoben gelten können.

Wie in der Vorbemerkung bereits gesagt, sieht die Fakultät damit die Voraussetzungen für
eine Akkreditierung gem. Ziff. 3.1.2 der "Regeln des Akkreditierungsrates" (Drs. AR 25/2012)
für gegeben an und sichert zu, die geplanten Maßnahmen spätestens bis zum 01.10.2013
umzusetzen.

Da eine Aussetzung der Akkreditierung gem. Ziff. 3.1.4. sehr gravierende Folgen für alle Be-
teiligten – auch und gerade für die an mehreren Stellen des Akkreditierungsberichts als bei-
spielhaft hervorgehobene internationale Zusammenarbeit mit der Universität Nijmegen (vgl.
3.) – haben würde, bittet die Fakultät dringend darum, von einer Aussetzung des Studien-
gangs abzusehen.

2 SAK-Beschluss vom 26.02.2013

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter zu. Sie begrüßt die Stellungnahme der Hochschule vom 6.02.2013 zum Masterstudiengang Niederländische Sprache und Kultur und sieht eine Aussetzung des Verfahrens für diesen Studiengang als nicht mehr notwendig an. Zudem verzichtet sie darauf, für den Studiengang Literatur und Medienpraxis eine Auflage zum Studiengangsprofil auszusprechen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt (CP) muss in den Prüfungsordnungen festgeschrieben werden. Dabei sollte auch auf eine transparente und möglichst einheitliche Zuordnung von CP zu gleichartigen Veranstaltungstypen/Prüfungsformen geachtet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 2. In den Modulbeschreibungen und ggf. den Prüfungsordnungen müssen die Lehrformen, die Häufigkeit des Angebots, die Formen der Modulprüfungen und die Studienleistungen transparent benannt werden. (Kriterien 2.2, 2.8, Drs. AR 85/2010)*
- 3. Die Prüfungsordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)*
- 4. Die Hochschule muss eine Untersuchung der Gründe für die häufigen Studienzeitverlängerungen, die geringen Abschlusszahlen und hohen Abbruchquoten durchführen und ein Konzept erarbeiten und vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die Studierbarkeit verbessert werden kann. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)*
- 5. Es muss dokumentiert werden, welche der verschiedenen Instrumente des Qualitätsmanagements konkret auf welcher Ebene für die vorliegenden Teilstudiengänge genutzt und koordiniert werden und wie die Ergebnisse Eingang in die Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge finden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)*
- 6. Die Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)*

Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Anglophone Studies unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Anglophone Studies unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Germanistik: Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Germanistik: Sprache und Kultur unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen und der folgenden Auflage.

- 1. In der Prüfungsordnung müssen die fachlichen Zugangsvoraussetzungen korrigiert werden (siehe Bewertungsbericht). (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann,

oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Literatur- und Medienpraxis unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Bachelor (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Bachelor“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts um das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studienfach „Niederländische Sprache und Kultur“ im Zwei-Fach-Master (M.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fach-Master“ mit dem Abschluss Master of Arts um das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist und mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

- 1. Die in der Stellungnahme der Hochschule in Aussicht gestellte personelle Erweiterung ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).